



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Die Reformen der päpstlichen Kurie seit
Papst Paul VI.“

verfasst von / submitted by

Hans-Peter Rechberger

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfillment of the requirements for the
degree of

Magister der Theologie (Mag. theol.)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears
on
the student record sheet:

A 011

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Katholische Fachtheologie

Betreut von / Supervisor:

Univ. Prof. Dr. Thomas Prügl

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	4
2. Die Kurienreform unter Papst Paul VI.....	8
2.1. Papst Paul VI. und seine Kenntnis der Römischen Kurie.....	8
2.2. Der lange Weg zur Apostolischen Konstitution „Regimini Ecclesiae Universae“ und weitere Schritte danach.....	9
2.3. Die Apostolische Konstitution „Regimini Ecclesiae Universae“ im Überblick.....	13
A. Das Staats- oder päpstliche Sekretariat und der Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche.....	13
B. Die Kongregationen.....	13
C. Die Sekretariate (Diese sind eigentlich eine Sonderform, da eher Organe des Kontakts).....	15
D. Die Räte.....	16
E. Tribunale.....	16
F. Ämter.....	16
2.4. Beispiele.....	17
A. Das Staatssekretariat.....	17
B. Der neu gegründete Laienrat.....	19
C. Allgemeines und Bewertung.....	21
3. Die Kurienreform unter Johannes Paul II.	24
3.1. Papst Johannes Paul II., ein Mann von außerhalb der Römischen Kurie.....	24
3.2. Der lange Weg zur Apostolischen Konstitution „Pastor Bonus“ und weitere Schritte danach.....	27
3.3. Die Konstitution „Pastor Bonus“ im Überblick.....	32
A. Das Staatssekretariat.....	32
B. Die Kongregationen und Kommissionen.....	32
C. Die Gerichtshöfe.....	35
D. Die Räte.....	36
E. Die Ämter.....	39
F. Die weiteren Einrichtungen der Römischen Kurie.....	39
G. Die Anwälte.....	39
H. Einrichtungen die mit dem Heiligen Stuhl verbunden sind.....	40
3.4. Beispiele.....	40
A. Das Staatssekretariat.....	40
B. Der päpstliche Rat für die Laien.....	42
C. Allgemeines und Bewertung.....	44
4. Die Kurie unter Benedikt XVI.	45
4.1. Papst Benedikt XVI., eine Säule der Römischen Kurie.....	45

4.2. Eine versäumte Kurienreform?	46
4.3. Beispiele für Änderungen	48
5. Die laufende Kurienreform unter Papst Franziskus.....	49
5.1. Papst Franziskus und seine Erfahrungen mit der Römischen Kurie	49
5.2. Der lange Weg zu einer neuen apostolischen Konstitution zur grundlegenden Änderung der apostolischen Konstitution „Pastor Bonus“	50
A. Hinführung.....	50
B. Der neue Kardinalsrat	53
C. Was wurde bereits verändert oder neu eingerichtet.....	54
D. Zusammenfassung und Ausblick	58
6. Zusammenfassung.....	59
7. Bibliografie	60
8. Abstract	67
9. Curriculum Vitae	68

1. Einleitung

In dieser Diplomarbeit werden die Reformen der päpstlichen Kurie, seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, also beginnend mit dem Pontifikat von Papst Paul VI., bis zu Papst Franziskus dargestellt. Nachdem die Kurienreform von Papst Franziskus bei Abfassen dieser Arbeit noch nicht abgeschlossen war, konnten in diesem Teil nur die bereits beschlossenen und kundgemachten Änderungen berücksichtigt werden.

Die Geschichte der Römischen Kurie geht bis zu den Anfängen des Bischofs von Rom zurück. Ursprünglich hatte dieser nur den Klerus und die Regionaldiakone zur Seite, später entstanden die sogenannten Pfalzrichter und danach entwickelte sich ein Hofstaat und die Ausbildung einer Zentralverwaltung.¹ Die erste große Reform erfolgte im 16. Jahrhundert unter Papst Sixtus V. im Anschluss an das Konzil von Trient. Dieser führte 15 Kongregationen ein, die weitgehend bis heute erhalten geblieben sind.² Wenn man von kleineren Änderungen unter den Päpsten Clemens VIII. (1592–1605), Gregor XV. (1621 – 1623), Urban VIII. (1623 – 1644), Innozenz XII. (1691 – 1700) und Pius VII. (1800 – 1823), die insgesamt ein Kompetenzwirrwarr hinterließen absieht, so blieb die Kurie jahrhundertlang unverändert.³ Mit Verlust des Kirchenstaates wurde eine umfangreiche Kurienreform unabwendbar, die Papst Pius X. mit der Konstitution „*Sapienti consilio*“ vom 29. Juni 1908⁴ umsetzte, mit dem Ziel die Kompetenzen der Dikasterien exakt zu definieren und eine Trennung von Verwaltungsaufgaben und Rechtsvollmachten zu vollziehen.⁵ Dieses Reformwerk wurde vom Codex Iuris Canonici von 1917 übernommen und blieb bis zum II. Vatikanischen Konzil gültig.

Insgesamt kann man die Römische Kurie rechtlich wie folgt definieren:

„Die Römische Kurie umfasst die Stellvertretungsorgane des Papstes für die Bereiche der Verwaltung und der Rechtsprechung. Durch ihre Einrichtungen pflegt der Papst die Angelegenheiten zu behandeln, die die Kirche als ganze und ihre Glieder im Einzelnen betreffen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit handeln die Organe der Kurie im Namen und Autorität des Papstes zum Wohl und zum Dienst an den Teilkirchen. Neben den Stellvertretungsorganen gehören zur römischen Kurie auch andere Einrichtungen, die –

¹ LThK³, Lexikon für Theologie und Kirche, Freiburg in Breisgau 1999, 1287.

² TRE, Theologische Realenzyklopädie, Band XX, Berlin 1990, 348.

³ Del Re, Nicolo in: Vatikan Lexikon, Augsburg 1998, 434.

⁴ AAS I, (1909), 7 –19.

⁵ Del Re, Nicolo in: Vatikan Lexikon, (Anm. 3.), 434.

häufig in Zuordnung zu einzelnen Dikasterien – dem Papst für bestimmte Aufgaben nicht hoheitlicher Art zur Verfügung stehen.“⁶

Mit Abschluss des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962 – 1965) wurde eine Neuordnung der Kurie praktisch zwingend notwendig, um die am Konzil beschlossenen Dokumente und Reformansätze auch in die Tat umsetzen zu können. Diese dritte große Kurienreform wurde von Papst Paul VI. schliesslich auch begonnen und von Johannes Paul II. weitergeführt. Aber auch danach kam es immer wieder zu Entwicklungen, die Änderungen an der Kurie notwendig machten und zur Zeit ist unter Papst Franziskus wieder eine große Änderung der Bestimmungen für die Römische Kurie im Gange.

Interessant erscheint mir, dass in der jüngeren Kirchengeschichte jeder Papst seit Papst Paul VI. eine größere oder kleinere Reform der Kurie durchführte, was in deutlichem Kontrast zur älteren Kirchengeschichte steht, denn davor war – wie bereits oben ausgeführt – der Aufbau der Kurie seit der großen Kurienreform von Sixtus V. nach dem Konzil von Trient im Jahr 1587 Jahrhunderte lang weitgehend unverändert.

In dieser Arbeit sollen nicht nur die faktischen Änderungen der Kurie in diesen vier letzten Pontifikaten – wenn man das Pontifikat von Johannes Paul I. ausklammert, da es nur wenige Wochen dauerte – herausgearbeitet werden, sondern auch die jeweils geschichtlichen Hintergründe dargestellt werden, die zu einer Neuerrichtung einer Behörde oder Kommission, beziehungsweise zu einer Umgestaltung dieser führten.

Eine Darstellung aller Dikasterien und Einrichtungen der Römischen Kurie ist auf Grund der grossen Anzahl und der meist umfangreichen Aufgabenfelder im Detail nicht möglich, da es das Ausmaß einer Diplomarbeit weit überschreiten würde. Daher werden die Wesentlichen Entwicklungen und Änderungen der Römischen Kurie nach einer Reform zunächst im Überblick dargestellt. Danach werden zwei Behörden näher behandelt, vorrangig das Staatssekretariat und der Rat für die Laien. Das Staatssekretariat deswegen, da es seit der Reform Papst Paul VI. eine Vorrangstellung an der Römischen Kurie einnimmt und damit die langjährige herausragende Position des Hl. Uffiziums, nunmehr Kongregation für die Glaubenslehre, aufgebrochen hat. Der Rat für die Laien ist eine neue Behörde, die in Folge des II. Vatikanischen Konzils notwendig wurde, um das gemeinsame Priestertum aller getauften Christen – der Kleriker und der Laien – mehr herausstellen zu können.

⁶ Aymans, Winfried/Mörsdorf, Klaus: Kanonisches Recht, Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Band II, Paderborn 1997, 242.

Soweit es auf Grund der zugänglichen Quellen möglich war, wurden die jeweils handelnden Personen in die Darstellung eingearbeitet.

Für die Erarbeitung des Themas und für ein besseres persönliches Verständnis der täglichen Arbeit der Römischen Kurie, waren mir zwei Studienreisen nach Rom mit dem Institut für Kirchengeschichte, Herrn Institutsvorstand Univ.- Prof. Dr. Prügl, und dem Institut für Kirchenrecht, Herrn Institutsvorstand Univ.- Prof. DDr. Müller, sehr hilfreich. Ich konnte dabei einen wichtigen persönlichen Einblick in die römischen Dikasterien, Räte und Gerichtshöfe und deren Aufgaben gewinnen.⁷

Neben den rein faktischen, also formellen und strukturellen Änderungen stellt sich die Frage nach dem Warum. Selbst nach einer durchgeführten Reform werden Stimmen nach einer weiteren laut, daher erscheint es mir wichtig auch die Gründe aufzuzeigen. Dabei sind die inhaltlichen Forderungen aus sozusagen klerikalen Kreisen nicht deckungsgleich mit jenen aus nicht klerikalen Kreisen, wie von Theologen, Laien, Journalisten und Beobachtern. Während erstere eher die Kollegialität der Bischöfe – auch mit dem Bischof von Rom – vermissen und daher einfordern, sind letztere an inhaltlichen Antworten interessiert, etwa in der Frage nach dem Frauenordinariat oder der Gleichstellung der Frau in der Kirche, die Frage nach dem Zölibat in Zeiten des Priestermangels, die Zulassung von wiederverheiratet Geschiedenen zu den Sakramenten, Fragen der Sakramentenzulassung generell, Fragen zur Ausgestaltung der Liturgie und die große Fragen hinsichtlich des Verhältnisses zu anderen christlichen Kirchen.

Bei all diesen Herausforderungen und der Suche nach Antworten, steht die „Römische Kurie“ als Adressat gegenüber und wird gerne als bewegungslos und weltfremd dargestellt. Es soll daher aufgezeigt werden, wie sich diese Institution gerade in dieser letzten kirchengeschichtlichen Epoche verändert hat und laufend verändert, um den Herausforderungen der Zeit besser entsprechen zu können.

Methodisch habe ich mich zunächst an den primären Quellen orientiert, also an den vom Heiligen Stuhl hinsichtlich der Kurie erlassenen Dokumenten, Artikel in Lexika und Handbüchern, die Nachkonziliare Dokumentation von Heribert Schmitz, Beiträge in theologischen Zeitschriften und in einem zweiten Schritt an entsprechender

⁷ Die letzte Studienreise mit dem Institut für Kirchenrecht unter der Leitung von DDr. Müller und P. Michael Krutzler OCist. fand am 22.02 – 26.02.2016 statt. Dabei konnten wir das Staatssekretariat, die Glaubenskongregation, die Bildungskongregation, die Kleruskongregation, die Römische Rota, die Apostolische Signatur, den päpstlichen Rat für die Gesetzestexte, den päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Christen, das Geheimarchiv, die Ausgrabungen in St. Peter, die vatikanischen Gärten und die Universität Gregoriana besuchen und einen wichtigen Einblick in die Arbeit der Römischen Kurie gewinnen.

weiterführender Sekundärliteratur zu den einzelnen Kapiteln. Bibliografische Hinweise zu den handelnden Päpsten wurden stark eingegrenzt und sollen nur die Berührungspunkte mit der Römischen Kurie, während der kirchlichen Laufbahn der betroffenen Person aufzeigen, beziehungsweise Rückschlüsse auf Schwerpunkte die dieser als Papst gesetzt hat, zulassen.

So ergab sich für die Arbeit folgende Gliederung:

- Das erste Kapitel behandelt die Römische Kurie unter dem Pontifikat von Papst Paul VI.
- Das zweite Kapitel behandelt die Römische Kurie unter dem Pontifikat von Papst Johannes Paul II.
- Das dritte Kapitel behandelt die Römische Kurie unter dem Pontifikat von Papst Benedikt XVI.
- Das vierte Kapitel nimmt die von Papst Franziskus begonnene Kurienreform in den Blick und beschreibt jene Neuerungen die zum Zeitpunkt der Erstellung der Diplomarbeit bereits beschlossen waren.

2. Die Kurienreform unter Papst Paul VI.

2.1. Papst Paul VI. und seine Kenntnis der Römischen Kurie

Giovanni Battista Montini stammte aus dem katholischen Ort Brescia und wurde von seinem Vater Giorgio Montini, einem Mitglied der Democrazia Christiana, mit der katholischen Soziallehre vertraut gemacht.⁸ Weiters wurde er von den Jesuiten in seiner Heimatstadt geprägt, deren Schule er besuchte und von dem örtlichen Oratorium Santa Maria della Pace. Nach dem Abitur am staatlichen altsprachlichen Gymnasium wurde Montini Seminarist.⁹ Im Jahre 1920 wurde er im Dom zu Brescia zum Priester geweiht. Noch im gleichen Jahr begann er seine Studien in Rom, nämlich Philosophie an der Päpstlichen Universität Gregoriana und Philosophie und Literatur an der staatlichen Universität Sapienza. Offenbar durch die politischen Beziehungen seines Vaters, erhielt er kurze Zeit später einen Platz an der römischen Pontificia Accademia dei Nobili Ecclesiastici, der Ausbildungsstätte für den diplomatischen Dienst in der Kirche.¹⁰ Damit war sein Weg im Diplomatischen Dienst vorgezeichnet. Zusätzlich schrieb er sich noch an der, bereits erwähnten, Gregoriana, der römischen Hauptuniversität für Theologen von den Jesuiten, im Fach Kirchenrecht ein, da dies für eine derartige Ausbildung wichtig war. In Papst Pius XI. hatte er einen Mentor und so wurde er bereits im Jahre 1923 Sekretär an der Nuntiatur in Warschau. Da ihm das Klima dort gesundheitlich zusetzte, fuhr er jedoch noch im selben Jahr nach Rom zurück. Im Jahr 1924 trat er in den Dienst des vatikanischen Staatssekretariats ein, wo er mehrere Jahrzehnte lang tätig sein sollte.¹¹

Im Jahr 1925 wurde er zum Minutanten im Staatssekretariat ernannt, womit er für die Abfassung von Briefen und Dokumenten für die Nuntiaturen zuständig war und Berichte für den Staatssekretär und seinen Stellvertreter erstellen musste.¹² Am 13. Dezember 1937 wurde er zum Unterstaatssekretär befördert und damit engster Mitarbeiter von Kardinalstaatssekretär Pacelli. Als Eugenio Pacelli Papst wurde, ernannte dieser zunächst Luigi Maglione zum Staatssekretär. Nach dessen Tod bestellte Papst Pius XII. aber keinen Staatssekretär mehr, sondern leitete das Staatssekretariat praktisch wieder selbst. Giovanni Montini aber ernannte er zum Stellvertreter (sostituto)

⁸ Vgl. Ernesti, Jörg: Paul VI., Die Biographie, Freiburg in Breisgau 2015, 37.

⁹ Ebd., 39.

¹⁰ Ebd., 46.

¹¹ Ebd., 47..

¹² Ebd., 49.

für die ordentlichen Angelegenheiten und Domenico Tardini zum Stellvertreter für die außerordentlichen Angelegenheiten.¹³ In dieser Zeit genoss er großes Vertrauen von Papst Pius XII. und verfasste viele Verlautbarungen für den Papst. Als Montini im Jahre 1954 überraschend zum Erzbischof von Mailand, der größten Diözese Italiens, ernannt wurde, sorgte dies wohl nicht nur bei ihm für Verwunderung. Die Einen hielten dies für eine Weglobung, weil es zwischen dem Papst und Montini ein Zerwürfnis gegeben haben soll. Es könnte die Auseinandersetzung bezüglich der politischen Ausrichtung der *Democrazia Christiana* betroffen haben, da der Papst die Koalition De Gasperis mit den Republikanern und Liberalen missbilligte. Montini hatte dagegen ein positives Verhältnis zu dieser Partei, da sein Vater und sein Bruder für diese tätig waren. Andere hielten die Beförderung nach Mailand als eine Vorbereitung auf die Nachfolge im Petrusamt. Pius XII. wollte Montini damit die Möglichkeit schaffen, auch in der Seelsorge Erfahrungen zu sammeln, da er darin – mit Ausnahme der Studentenseelsorge – keinerlei Erfahrung gesammelt hatte.¹⁴

Mit obigen Ausführungen wird klar, dass Papst Paul VI. durch seine langjährige Tätigkeit im Staatssekretariat mit der Römischen Kurie bestens vertraut war. Man kann daher durchaus sagen, er war ein Mann der Kurie.

2.2. Der lange Weg zur Apostolischen Konstitution „Regimini Ecclesiae Universae“ und weitere Schritte danach

Es ist daher nicht weiter verwunderlich, dass Papst Paul VI. am 21. September 1963 bei einer Ansprache an die Mitglieder der Römischen Kurie unmissverständlich klar machte, dass die Reform der Kurie Sache des Papstes sei und nicht des Konzils. Außerdem forderte er bei dieser Gelegenheit von seinen Mitarbeitern in der Kirchenleitung strikten Gehorsam ein.¹⁵ So meinte er weiters, dass die zahlreichen Kritiken an der Römischen Kurie mit Demut und Dankbarkeit entgegengenommen und berücksichtigt werden müssten.¹⁶ Im Zuge dieser Ansprache nannte er schon einige Eckpfeiler der Reform, nämlich den Wunsch nach einer stärkeren Internationalisierung des Mitarbeiterstabes – die Vorherrschaft der italienischen Kurienkardinäle sollte damit

¹³ Vgl. Schwaiger, Georg: Papsttum und Päpste im 20. Jahrhundert, Von Leo XIII. zu Johannes Paul II. München 1999, 349.

¹⁴ Vgl. Ernesti, Jörg: Paul VI., (Anm. 8), 57 f.

¹⁵ AAS 55 (1963) 793–800; Vgl. Schwaiger, Georg: Papsttum und Päpste im 20. Jahrhundert, (Anm. 13), 364.

¹⁶ Vgl. Dorn, Luitpold A.: Paul VI, Der einsame Reformer, Graz 1989, 181.

aufgebrochen werden – eine Dezentralisierung der Entscheidungsvollmachten und eine stärker ausgeprägte ökumenische Gesinnung. Die Einsetzung eines „Bischofssenates“ an der Seite des Papstes, damit war wohl die Errichtung der Bischofssynode angedeutet, sollte neu eingerichtet werden. Damit einher sollte auch eine stärkere Aufwertung der nationalen und regionalen Bischofskonferenzen erfolgen. Insgesamt sollte bei der Kurienreform das Ziel erreicht werden, dass die Römische Kurie wieder ihrer Berufung, nämlich der ganzen Kirche und der profanen Welt Beispiel zu geben, nachkommt, denn alle Welt schaue auf das katholische Rom. Die Römische Kurie sei kein anonymes Gebilde und dürfe daher keine arrogante und apathische Bürokratie sein.¹⁷

Bei der konkreten Umsetzung der Reform ging Papst Paul VI. schrittweise vor, um möglichen Widerständen vorzubeugen. Er kannte ja die Abläufe aus eigener Erfahrung nur zu gut. Zunächst errichtete er eine Kardinalskommission unter der Leitung von Francesco Kardinal Roberti, dem damaligen Präfekten der Apostolischen Signatur.¹⁸ Diesem ging es um eine komplette Neuaufstellung der römischen Kurie im Geiste des Konzils, insbesondere im Hinblick auf den dort im Vordergrund stehenden *communio*-Aspekt. Der Begriff „*communio*“ drückt den für die Kirche typischen Gemeinschaftscharakter aus, der nicht aus dem Willen des Menschen, sondern aus Gott stammt. *Communio* ist dem Konzil jener Begriff, der die gnadenhafte Gemeinschaft von Menschen mit Gott und in einem die Gemeinschaft der mit Gott verbundenen ausdrückt.“¹⁹

Bereits die Konzilsväter hatten beim Zweiten Vatikanischen Konzil festgestellt, dass die Behörden der Römischen Kurie reformbedürftig seien. So heißt es im zweiten Absatz des Dekretes über die Hirtenaufgabe der Bischöfe der Kirche (*Christus Dominus*) wörtlich: „Die Väter des Heiligen Konzils wünschen jedoch, dass diese Behörden, die zwar dem Papst und den Hirten der Kirche eine vorzügliche Hilfe geleistet haben, eine neue Ordnung erhalten, die den Erfordernissen der Zeit, der Gegenden und Riten stärker angepasst ist, besonders was ihre Zahl, Bezeichnung, Zuständigkeit, Verfahrensweise und die Koordinierung ihrer Arbeit angeht.“²⁰ Letztlich hat die von Kardinal Roberti

¹⁷ Dorn, Luitpold: Paul VI, (Anm. 16), 182 f.

¹⁸ Vgl. Ernesti, Jörg: Paul VI, (Anm. 8), 183.

¹⁹ Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Haering, Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert (Hrsg.), Dritte vollständig neubearbeitete Auflage, Regensburg 2015, 40.

²⁰ Rahner, Karl/Vorgrimmler, Heribert: Kleines Konzilskompendium, 35. Auflage, Freiburg im Breisgau 2008, 261.

geleitete Kommission dann vier Gesetzesentwürfe erarbeitet, aus denen später die abschließende Apostolische Konstitution hervorgehen sollte.

Doch zunächst noch zu den Schritten, die Papst Paul VI. davor gesetzt hatte. Die ersten Schritte begannen bereits im Jahr 1965.

Der erste mit dem Motu Proprio „Purpuratorum Patrum Collegium“²¹, darin regelte er die Zugehörigkeit zum Kardinalskollegium neu. Dabei war ein absolutes Novum, dass nun auch die Patriarchen der unierten Kirchen den Rang von Kardinalbischöfen erhielten und damit an den gesamt kirchlichen Entscheidungen beteiligt wurden.²²

Der zweite wurde am 7. Dezember 1965 mit dem Motu Proprio „Integrae Servandae“²³ gesetzt, wodurch das Heilige Uffizium in die Kongregation für die Glaubenslehre unbenannt wurde. Aus einer anklagenden und strafenden Behörde sollte eine lehrende, den Glauben und die Sitte schützende werden.²⁴ Am 8. Jänner 1968 kam es dann auch noch zu einer entscheidenden personellen Veränderung an der Spitze dieser Behörde, indem der langjährige Leiter des ehemaligen Heiligen Uffiziums, der 77jährige Alfredo Kardinal Ottaviani, von dem damals 62jährigen Franjo Kardinal Seper abgelöst wurde.²⁵

Es ist zu beobachten, dass jede Kurienreform auf der einen Seite die strukturellen und organisatorischen Komponenten des kirchlichen Verwaltungsapparates betrifft und auf der anderen Seite die personellen. Jeder Papst möchte natürlich Personen seines Vertrauens um sich scharen, so hat etwa Papst Paul VI. die von der Kardinalskommission erarbeiteten Entwürfe – wie oben erwähnt – mehrere Wochen in den päpstlichen Gemächern mit seinem langjährigen Substituten im Staatssekretariat und damaligen Generalvikar von Rom Kardinal Dell’Acqua, dem französischen Titularbischof Jacques Martin, ebenfalls aus dem Staatssekretariat, und dem Sekretär der Päpstlichen Sonderkommission für die Kurienreform, Giovanni M. Pinna, ausbuchstabiert.²⁶

Ein weiteres Instrument, dessen sich die Päpste bedienen, um wichtige personelle Änderungen zu schaffen, sind die jeweiligen Konsistorien. In einem Konsistorium, das ist die Versammlung des Kardinalskollegiums, verkündet der Papst mit einem Kreierungsdekret die Namen jener Personen, die der Papst zu Kardinälen erhebt. Wer

²¹ AAS 57 (1965), 295 f.

²² Vgl. Ernesti, Jörg: Paul VI., (Anm. 8) 186.

²³ AAS 57 (1965), 952-955.

²⁴ Vgl. Ernesti, Jörg: Paul VI., (Anm. 8), 186.

²⁵ Vgl. Dorn, Lutipold: Paul VI., (Anm.16), 243.

²⁶ Ebd., 245f.

noch nicht Bischof ist, muss noch davor die Bischofsweihe empfangen.²⁷ Die wichtigste Aufgabe dieses Kollegiums ist es, dem Papst in den von ihm einberufenen und präsidierten Versammlungen (Konsistorien), durch Erörterung der vorgelegten Fragen mit Rat beizustehen. Die zum Konsistorium eingeladenen Kardinäle haben Teilnahmepflicht.²⁸ Bei seinem ersten, am 22. Februar 1965 einberufenen, Konsistorium hat Papst Paul VI. die Internationalisierung des Kollegiums nach seinen Vorstellungen begonnen. Unter den 27 neuen Kardinälen waren nur mehr sechs Italiener. Diese Tendenz behielt er auch in den folgenden Jahren bei, nebenbei fand durch die neuen Ernennungen auch eine starke Verjüngung des Kollegiums statt.²⁹

Wie bereits beschrieben, war Papst Paul VI. die Internationalisierung – auch der Römischen Kurie – ein wichtiges Anliegen. So bestimmte er mit dem *Motu Proprio* „*Pro Comperto Sane*“³⁰ vom 6. August 1967, dass die römischen Kongregationen in Zukunft mit Ortsbischöfen zu besetzen seien und diese als vollberechtigte Mitglieder zu gelten haben. „Diese Bischöfe sollten an den Vollversammlungen teilnehmen in denen wichtige Angelegenheiten, und solche von grundsätzlicher Bedeutung zur Behandlung anstehen.“³¹ In der Praxis hatte diese Regelung auch ihre Schattenseiten, denn jeder Diözesanbischof hat grundsätzlich Residenzpflicht in seiner Diözese und eine längere Abwesenheit würde der Amtswahrnehmung widersprechen. Somit fanden und finden diese Vollversammlungen auch noch heute in der Regel nur einmal im Jahr statt. Welchen Einfluss ein Diözesanbischof, im Gegensatz zu einem ständig in Rom ansässigen Bischof oder Kardinal wahrnehmen konnte, muss dahingestellt bleiben. Man darf in diesem Zusammenhang nicht an die heutigen kommunikationstechnischen Möglichkeiten denken, da es im Jahr 1967 weder Internet noch eine Korrespondenz per E-Mail gab. Dennoch war diese Entscheidung von Papst Paul VI. der Grundstein für eine Internationalisierung der Römischen Kurie, die bis heute andauert und in der dem Faktum einer Weltkirche Rechnung getragen wird.

Nach all diesen Maßnahmen und zusätzlichen Beratungen – wie oben erwähnt – konnte schliesslich am 15. August 1967 die Apostolische Konstitution „*Regimini Ecclesiae Universae*“³² erlassen werden, welche die „Leitung der Gesamtkirche“, wie der Name schon ausdrückt, neu geregelt wurde. Mit ihr sollte den Vorgaben des

²⁷ Vgl. Aymans, Winfried/Mörsdorf, Klaus: *Kanonisches Recht*, (Anm. 1), 234.

²⁸ Ebd., 236.

²⁹ Vgl. Ernesti, Jörg: *Paul VI.*, (Anm. 8), 185.

³⁰ AAS 59 (1967), 881-884.

³¹ Ernesti, Jörg: *Paul VI.*, (Anm. 8), 188.

³² AAS 59 (1967), 885-928.

Konzils, aber auch der Verpflichtung gegenüber der Tradition der Kirche Rechnung getragen werden. Die dazugehörige Geschäftsordnung für die Römische Kurie erging dann am 29. Februar 1968.³³

2.3. Die Apostolische Konstitution „Regimini Ecclesiae Universae“ im Überblick

Die Apostolische Konstitution „Regimini Ecclesiae Universae“ teilte die Zentralbehörden beziehungsweise Einrichtungen der Römischen Kurie in vier Klassen. Nämlich in Kongregationen, Tribunale, Ämter und Räte. Vier bestehende Dikasterien wurden aufgelöst, nämlich die Zeremonienkongregation, die apostolische Datarie, die Sekretariate für Breven an weltliche Herrscher und für lateinische Briefe.³⁴

Im Folgenden sollen die Einrichtungen der Römischen Kurie kurz dargestellt werden³⁵:

A. Das Staats- oder päpstliche Sekretariat und der Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche

(Diese Behörde wird unter dem Punkt 2.4.a näher betrachtet)

B. Die Kongregationen

1. Die Kongregation für die Glaubenslehre (vormals Hl. Uffizium; Sie ist die oberste Behörde zum Schutz und zur Förderung des Glaubens und der Sitten in der ganzen Kirche. Sie ist zuständig für alle Fragen der Glaubens- und Sittenlehre und solche die einen Bezug zum Glauben haben. Außerdem prüft sie neue Lehren und Meinungen und überwacht das Schrifttum. In ihrem Kompetenzbereich hat sie eine eigene Gerichtsbarkeit. Eine Sonderregelung fällt ihr hinsichtlich des sogenannten „privilegium fidei“ zu, denn diese Behörde kann eine gültige aber nicht sakramentale Ehe zu Gunsten des Glaubens auflösen.)

2. Die Kongregation für die Ostkirchen (vormals Kongregation für die Ostkirche; Mit der Mehrzahl, soll die Tatsache berücksichtigt werden, dass es die orientalische Kirche

³³ AAS 60 (1968), 129–176.

³⁴ Vgl. Jean-Marie Mayeur: Das Papsttum nach dem Konzil in: Die Geschichte des Christentums, Krisen und Erneuerung (1958 – 2000), Mayeur, Jean-Marie (Hrsg.), Band 13, Freiburg in Breisgau 2002, 109.

³⁵ Vgl. Nachkonziliare Dokumentation Band 10, Kurienreform, Schmitz, Heribert (Hrsg.), Trier 1968, 30–57.

nicht gibt, sondern diese aus jeweils eigenständigen Teilkirchen mit eigenen Riten und hierarchischer Führung besteht. Sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die sich auf Personen, Disziplin und Riten der Ostkirchen beziehen, auch wenn es sich um gemischte Angelegenheiten handelt.)

3. Die Kongregation für die Bischöfe (vormals Konsistorialkongregation; Ihr Zuständigkeitsbereich betrifft alle Fragen des bischöflichen Dienstes, weiters für die Errichtung und Veränderung von Diözesen, Provinzen, Regionen, Militärvikariaten und von Prälaturen. Sie beruft die jeweiligen Oberhirten und behandelt auch deren Rücktritt. Weiters prüft sie die Berichte der Bischöfe und veranlasst gegebenenfalls Visitationen. Teilkirchliche Konzilien und die Bischofskonferenzen stehen unter ihrer Aufsicht. Weiters kann sie auch Normen zur übereinstimmenden Ausübung der Hirtenaufgabe im Gebiet einer Bischofskonferenz erlassen.)

4. Die Kongregation für die Disziplin der Sakramente (In ihre Kompetenz fallen die disziplinären Fragen des Sakramentenwesens einschließlich der Feier der Eucharistie. Sie erteilt die notwendigen Dispensen (Befreiung von Ehe- und Weihehindernissen), sofern der Bischof dazu nicht befugt ist. Sie ist nun auch ausschließlich zuständig für einen Entscheid, hinsichtlich des Nichtvollzugs einer Ehe und das Vorliegen eines entsprechenden Grundes zur Auflösung einer gültigen nichtvollzogenen Ehe durch päpstlichen Gnadenerweis. Ferner entscheidet diese Behörde über die Nichtigkeit einer Weihe und über eine Befreiung von den mit einer höheren Weihe verbundenen Pflichten, etwa dem Zölibat oder dem Breviergebet, sofern sie die Angelegenheit nicht an ein zuständiges Gericht verweist.)

5. Die Ritenkongregation (Sie ist in zwei Sektionen aufgeteilt: die erste Sektion ist als oberste Behörde zuständig für alle Fragen des Gottesdienstes im römischen Ritus und in den übrigen Riten der lateinischen Kirche, sofern nicht eine andere Behörde zuständig ist. Die zweite Sektion ist das oberste Gericht in Selig- und Heiligsprechungsprozessen.)

6. Die Kongregation für den Klerus (Diese Behörde ist in drei Abteilungen gegliedert. Das erste Amt ist zuständig für die Disziplin des Klerus, für die geistliche Lebensführung der Priester und Diakone, deren pastorale Ausbildung und berufliche Fortbildung für den pastoralen Dienst. Das zweite Amt ist für die Seelsorge, Apostolat

und Katechese verantwortlich. Die dritte Abteilung ist letztlich für die kirchliche Vermögensverwaltung – sofern nicht eine andere Kongregation betroffen ist – und für die Vorsorge des Klerus zuständig.)

7. Die Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute (Diese ist in zwei Sektionen gegliedert. Die erste ist – soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist – für die klösterlichen Verbände einschließlich der Gesellschaften mit gemeinschaftlichen Leben und außerdem für die Drittorden zuständig. Die zweite Sektion ist für die Säkularinstitute verantwortlich.)

8. Die Kongregation für das katholische Unterrichtswesen (Diese ist in drei Ämter gegliedert: Das Erste ist für die Seminare, die Erziehung des Diözesanklerus und die wissenschaftliche Ausbildung der Ordensleute zuständig, das Zweite für die Universitäten, Fakultäten und sonstigen kirchlichen Hochschulen und das Dritte für die übrigen Schulen, Bildungs- und Erziehungsstätten, wobei die den Kongregationen für die Ostkirchen und die Glaubensverbreitung unterstellten Gebiete ausgenommen sind.)

9. Die Kongregation für die Verkündigung des Evangeliums unter den Völkern oder für die Glaubensverbreitung (Sie ist allein und ausschließlich für die oberste Leitung des gesamten Missionswesens der Kirche verantwortlich und besitzt daher weitreichende Vollmachten.)

C. Die Sekretariate (Diese sind eigentlich eine Sonderform, da eher Organe des Kontakts)

1. Das Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen (Dieses wurde bereits von Papst Johannes XXIII. gegründet und hat einen weiten Aufgabenkreis zu betreuen, inklusive dem Kontakt mit dem Judentum aus religiöser Sicht.)

2. Das Sekretariat für die Nicht-Christen (Dieses bearbeitet Angelegenheiten, die zum besseren Verständnis zwischen Christen und den anderen Gläubigen aller nichtchristlichen Religionen beiträgt.)

3. Das Sekretariat für die Nicht-Glaubenden (Dieses soll das Studium des Atheismus und das Gespräch mit jenen Nicht-Glaubenden, denen an einer Zusammenarbeit gelegen ist, führen.)

D. Die Räte

1. Der Rat für die Laien (Dieser behandelt alle Fragen um das Laienapostolat, gemäß dem Konzilsdokument „Apostolicam actuositatem“; dazu weiter unten mehr)
2. Die päpstliche Studienkommission „Iustitia et Pax“ (Sie soll das Volk Gottes dahingehend führen, dass die Erkenntnisse der heutigen Zeit zu einem Fortschritt bei den armen Völkern führen und die soziale Gerechtigkeit zwischen den Völkern gefördert wird. Den Entwicklungsländern sollen Hilfsmittel in der Weise geboten werden, dass diese auch aus eigener Kraft an ihrem weiteren Fortschritt arbeiten können.)

E. Tribunale

1. Die Apostolische Signatur (Sie ist der höchste Gerichtshof der katholischen Kirche und zugleich oberste Verwaltungsbehörde. Sie ist in zwei Sektionen gegliedert. Die erste Sektion ist eine Art „Überwachungsgericht“ der Römischen Rota, behandelt daher alle Berufungen gegen Urteile von dieser. Weiters ist sie zuständig für die Annahme von Bittgesuchen um Gnadenerweise im Gerichtsbereich. Zudem hat sie auch Aufsichtspflicht gegenüber anderen Gerichten. Die zweite Sektion nimmt die Aufgabe eines Verwaltungsgerichtshofes im Bereich der Römischen Kurie wahr. Sie ist somit dann zuständig, wenn ein Verwaltungsakt einer Römischen Kurie ein Gesetz verletzt hat. Die zweite Sektion ist aber auch dann anzurufen, wenn es zu Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Behörden der Römischen Kurie kommt.)
2. Die Sacra Romana Rota (Sie ist das ordentliche Berufungsgericht des Apostolischen Stuhles. Nunmehr aber auch zuständig für alle Ehenichtigkeitsverfahren.)
3. Die Sacra Paenitentia Apostolica (Ihre Aufgabe liegt weitgehend in der Gewährung von Gnadenerweisen. Die Zuständigkeiten erstrecken sich demnach über alles was zum inneren sakramentalen und nicht sakramentalen Bereich gehört, darüberhinaus auf die Gewährung und den Gebrauch von Ablässen.)

F. Ämter

1. Die Apostolische Kanzlei (Sie ist die Zentralstelle zur Ausfertigung und Versendung wichtiger Dokumente.)

2. Die Präfektur für die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Apostolischen Stuhls (Sie ist sozusagen die oberste Finanzbehörde und hat daher die Koordination und Überwachung des gesamten Finanzwesens des Apostolischen Stuhls über.)
3. Die Apostolische Kammer (Ihre Zuständigkeit ist ganz auf die Vakanz des römischen Stuhles ausgerichtet, weil sie in dieser Zeit die zeitlichen Güter und Rechte des Apostolischen Stuhles nach besonderen Normen verwaltet.)
4. Die Vermögensverwaltung des Apostolischen Stuhls (Diese ist unterteilt in eine ordentliche Sektion, die für die ihr übertragenen Verwaltungsaufgaben zuständig ist sowie einer außerordentlichen Sektion, die Sonderaufgaben übernimmt. Die Verwaltung des Peterspfennigs wird von einer eigenen Kardinalskommission durchgeführt.
5. Die Präfektur des Apostolischen Palastes (Diese Behörde assistiert dem Papst, wo auch immer er sich aufhält. Sie regelt die Audienzen und nichtliturgischen Zeremonien. Weiters unterstützt sie das Staatssekretariat bei den Pilgerreisen des Papstes und regelt das Protokoll bei den Staatsbesuchen.)
6. Das statistische Amt (Diese Behörde sammelt Daten, erstellt Statistiken und bewertet diese, steht aber unter der Aufsicht des Staatssekretariates.)

2.4. Beispiele

Nach dieser allgemeinen und überblicksartigen Darstellung der Römischen Kurie nach der Apostolischen Konstitution „*Regimini Ecclesiae Universae*“, werden in Folge zwei Behörden etwas detaillierter dargestellt.

A. Das Staatssekretariat

Mit der Kurienreform Papst Pauls VI. wurde das Staatssekretariat zum zentralen Lenkungsorgan der Römischen Kurie für weltkirchliche Angelegenheiten und es löste damit die bisherige Vorrangstellung des Heiligen Uffiziums, nunmehr Kongregation für die Glaubenslehre, ab. Dies hängt wohl auch mit der engen Verbindung des Papstes mit dieser Einrichtung zusammen, da er ja selbst, wie bereits oben erwähnt, langjähriger Mitarbeiter dieser kirchlichen Behörde war. Gerade das Amt des Substituten, also des Stellvertreters des Kardinalstaatssekretärs, welches er lange Jahre selbst ausübte, lag

ihm sehr am Herzen und dem räumte er in Folge weitgehende Vollmachten ein.³⁶ Dieses besetzte er seit dem Jahre 1969 mit Kardinal Benelli, der bereits sein Sekretär im Staatssekretariat war. Alle wichtigen Informationen gingen über dessen Schreibtisch und er bestimmte auch wer Zugang zum Papst erhielt. Er nutzte seine Stellung um die Kurienreform im Sinne des Papstes auch in die Tat umzusetzen.³⁷

Eine wichtige Änderung im Zuge der Reform war die Ausgliederung der Sektion für die außerordentlichen Angelegenheiten im Staatssekretariat, die nun als Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche eine eigene Behörde wurde. Sie blieb aber mit dem Staatssekretariat eng verbunden.³⁸ Die Leitung wurde Erzbischof Casaroli zuerkannt, dem späteren Kardinalstaatssekretär und wichtigen Vertreter für die vatikanische Ostpolitik³⁹. Dieser hatte die Aufgabe, entsprechende Kontakte zu den Regierungen der damaligen sozialistischen Länder aufzubauen, um auch die Ernennung von Bischöfen durch den Papst zu ermöglichen.⁴⁰

Dem zu dieser Zeit amtierenden Kardinalstaatssekretär Amleto Cicognani folgte im Jahre 1969 ein Franzose, nämlich Jean-Marie Villot – der frühere Erzbischof von Lyon und anschliessender Präfekt der Konzilskongregation (der späteren Kleruskongregation)⁴¹ nach – was man als weiteres Zeichen einer Internationalisierung werten kann.⁴²

Dem Staatssekretariat kommt eine wichtige Funktion bei den päpstlichen Reisen zu, da der Staatssekretär bei allen Reisen – als oberster diplomatischer Vertreter des Vatikanstaates – teilnimmt und daher alle diesbezüglichen Vorarbeiten und begleitenden Arbeiten über diese Behörde gehen. Gerade Papst Paul VI. hat mit seinen Reisen und Treffen einen symbolträchtigen Anfang gemacht den seine Nachfolger weiter fortsetzten und sogar ausbauten.

An dieser Stelle seien daher seine Reise ins Heilige Land (vom 4. – 6. Jänner 1964) erwähnt, die einen ökumenischen Höhepunkt in der Begegnung mit dem Patriarchen von Konstantinopel Athenagoras fand, weiters seine Reise nach Bombay im selben Jahr, die Reise zur UNO-Vollversammlung im Jahre 1965, nach Fatima in Portugal im Jahr 1967 und im gleichen Jahr nach Istanbul und Ephesus, wo er nochmals mit Patriarch Athenagoras zusammentraf. Im Jahre 1968 reiste er als erster Papst nach Südamerika,

³⁶ Vgl. Ernesti, Jörg: Paul VI, siehe (Anm. 8), 189.

³⁷ Ebd. 191.

³⁸ Ebd. 189.

³⁹ Vgl. Jean-Marie Mayeur: Das Papsttum nach dem Konzil, (Anm. 34), 109.

⁴⁰ Vgl. Dorn, Luitpold, Paul VI., (Anm. 16), 209 f.

⁴¹ Vgl., Jean Marie Mayeur: Das Papsttum nach dem Konzil, (Anm. 34), 110.

⁴² Vgl., Ernesti, Jörg: Paul VI, (Anm. 8), 191.

nämlich nach Kolumbien, wo er am Eucharistischen Kongress teilnahm. Weitere Reisen führten ihn nach Genf, nach Uganda, den Philippinen, Australien, Indonesien, Hongkong und Sri Lanka.

Alle diese Reisen leiteten eine neue Präsenz des Papsttums in der Weltkirche ein.⁴³ Zu seinem langjährigen Mitarbeiter – dem späteren Präfekten des päpstlichen Hauses und Kardinals Martin – soll Papst Paul VI. gesagt haben: „Vedrete, il mio successore, quanti viaggi farà“ [Ihr werdet noch sehen, wie viele Reisen erst mein Nachfolger machen wird]⁴⁴

In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass mit dem Motu Proprio „Solicitudo Omnium Ecclesiarum“⁴⁵ vom 24. Juni 1969, das Amt der jeweiligen Nuntien – diese unterstehen ja ebenfalls dem Staatssekretariat – reformiert wurde. Sie sollten nunmehr Bindeglieder zwischen Papst und Ortskirchen sein, bei den jeweiligen Bischofskonferenzen eingeladen werden und bei Bischofsnennungen mitwirken.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Staatssekretariat durch die Kurienreform von Papst Paul VI. erheblich an Einfluss gewann, der später – wie noch zu zeigen sein wird – sogar noch weiter ausgeweitet worden ist.

B. Der neu gegründete Laienrat

Mit dem Dekret über das Laienapostolat „Apostolicam actuositatem“⁴⁶ vom 18. November 1965 hat sich das Konzil umfassend mit der Rolle der Laien in der Kirche beschäftigt. Bereits in der Einleitung hält es fest, dass das Apostolat der Laien, das in deren christlichen Berufung selbst seinen Ursprung hat, in der Kirche niemals fehlen kann.⁴⁷ In Art. 3 heißt es dementsprechend: „Pflicht und Recht zum Apostolat haben die Laien kraft ihrer Vereinigung mit Christus, dem Haupt. Denn durch die Taufe dem mystischen Leib Christi eingegliedert und durch die Firmung mit der Kraft des Heiligen Geistes gestärkt, werden sie vom Herrn selbst mit dem Apostolat betraut. Sie werden zu einer königlichen Priesterschaft und zu einem heiligen Volk (vgl. 1 Petr 2, 4-10) geweiht, damit sie durch alle ihre Werke geistliche Opfergaben darbringen und überall auf Erden Zeugnis für Christus ablegen.“⁴⁸

⁴³ Vgl., Jean Marie Mayeur: Das Papsttum nach dem Konzil, (Anm. 34), 111 f.

⁴⁴ Ebd. 112.

⁴⁵ AAS 61 (1969). 473 – 484-

⁴⁶ Rahner, Karl/Vorgrimler, Heribert: Kleines Konzilskompendium, 35 Auflage, Freiburg im Breisgau 2008, 383 ff.

⁴⁷ Vgl. Ebd. 389.

⁴⁸ Ebd. 391.

Zur Unterstützung der Laien bei der Wahrnehmung des Apostolatsauftrages empfahl das Konzil in Art. 26 die Errichtung eines besonderen Sekretariates beim Heiligen Stuhl.⁴⁹ In einer Vorbereitungskommission, unter der Leitung von Kardinal Cento, wurde bereits während des Konzils über die Kompetenzen dieses Rates, die Einbindung von Laien bei der Leitung desselben und die Mitglieder, beraten.⁵⁰ Im April 1965 richtete das Staatssekretariat eine Anfrage an die internationalen katholischen Organisationen und erbat deren Einschätzung hinsichtlich der Ausgestaltung des Sekretariates für das Laienapostolat. Die eingelangten Antworten gingen naturgemäß weit auseinander.⁵¹

Mit dem Motu proprio „Finis concilio“⁵² vom 3. Jänner 1966 errichtete Papst Paul VI. fünf postkonziliare Kommissionen, eine davon sollte sich mit dem Laienapostolat beschäftigen. Die Kommission bestand aus den ehemaligen Mitgliedern der Konzilskommission, darunter 19 Europäer, 5 Lateinamerikaner, 3 Nordamerikaner, 2 Asiaten und 1 Afrikaner. Weiters aus den seinerzeitigen Konzilsperiten Kardinal Cardijn, sowie den Bischöfen Quadri und Worlock. Zusätzlich berief der Vorsitzende – Kardinal Cento – noch weitere 48 Personen als Konsultoren in die Kommission.⁵³ Nach zwei Plenarsitzungen konnte ein entsprechender Entwurf vorgelegt werden. Dieser wurde aber nicht sofort aufgegriffen, sondern darüber berieten noch die postkonziliare Zentralkommission und danach noch ein weiteres, neu geschaffenes, Gremium, unter der Leitung von Kardinal Roy. Dieses legte ihren Endbericht am 17. Oktober 1966 dem Papst vor.⁵⁴

Der Laienrat wurde dann von Papst Paul VI. mit dem Motu Proprio „Catholicam Christi ecclesiam“ am 6. Jänner 1967 errichtet.⁵⁵ Als Aufgaben kommen diesem die Förderung des Laienapostolats in den verschiedenen Ländern, die Beratung der kirchlichen Hierarchie und der Laien, das Studium der Probleme, die sich auf die Ausübung des Laienapostolats oder in den Beziehungen zwischen Laienvereinigungen und dem Hirtenamt ergeben, und der Aufbau eines Informations- und Dokumentationszentrums zu.⁵⁶ Der Laienrat hat einen Kardinal als Präsidenten, einen Bischof als Vizepräsidenten und einen Sekretär mit zwei Untersekretären. Der Rat

⁴⁹ Vgl. Ebd. 415.

⁵⁰ Vgl. Nachkonziliare Dokumentation Band 13, Motuproprio über die Einrichtung des Laienrates und der Apostolischen Studienkommission, „Iustitia et Pax“, Schmitz, Heribert (Hrsg.), Trier 1968, 12 f.

⁵¹ Vgl. Ebd. 19.

⁵² AAS 58 (1966), 37–40.

⁵³ Vgl. Nachkonziliare Dokumentation, Band 13, (Anm. 44), 32.

⁵⁴ Vgl. Ebd. 47–49.

⁵⁵ AAS 59 (1967), 28.

⁵⁶ Vgl. Nachkonziliare Dokumentation, Band 13. (Anm. 44), 53 f.

besteht weiters aus Mitgliedern und Konsultoren. Auffällig ist, dass der Rat zunächst nur für die Dauer von fünf Jahren errichtet wurde.⁵⁷

C. Allgemeines und Bewertung

Die Arbeitsdauer für Mitglieder der Dikasterien und Einrichtungen hat Papst Paul VI. am 6. August 1966 mit dem Motu Proprio „*Ecclesiae Sanctae*“⁵⁸ auf fünf Jahre begrenzt, sie kann aber um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden. Der Grund für diese zeitmäßige Einschränkung liegt darin, dass der Papst seine oft hochrangigen klerikalen Mitarbeiter an der Römischen Kurie wieder zurück im seelsorglichen Dienst ihres Entsendungslandes wissen wollte. Weiters sieht diese Bestimmung vor, dass einfache Mitglieder bis hin zu den Sekretären – die in der Regel im Stand eines Bischofs sind – mit Erreichen der Altersgrenze von 75. Jahren automatisch aus dem jeweiligen Amt ausscheiden. Die Kurienleiter, die für gewöhnlich im Kardinalsrang sind, müssen dem Papst mit diesem Alter ebenfalls ihren Rücktritt anbieten, den dieser annehmen kann, oder auch nicht. Mit dem Erreichen der Altersgrenze von 80. Jahren scheiden diese aber jedenfalls aus ihrem Amt aus.

Eine Sonderregelung bildet der Tod des Papstes, bei dem alle Leiter und Mitglieder der Römischen Kurie – mit Ausnahme des Generalvikars für die Stadt Rom, dem Kämmerer der Heiligen Römischen Kirche und dem Großpönitentiars⁵⁹, denen in dieser Zeit besondere Aufgaben zukommen – aus dem Amt ausscheiden.⁶⁰

Am 21. November 1970 hat Papst Paul VI. mit dem Dekret „*Ingravescentem aetatem*“⁶¹ eine generelle Altersgrenze für Kardinäle im 80. Lebensjahr eingeführt, womit sie auch das aktive Wahlrecht bei der Papstwahl verloren.

Das erregte etwa bei Kardinal Tisserant großen Unmut, der dem Papst im französischen Fernsehen vorwarf auf den Applaus der Welt aus zu sein, da diese das Verschwinden der Alten fordere. Der soeben als Kardinalpräfekt der Kongregation für die Glaubenslehre – vormals Hl. Uffizium – abgesetzte mächtige Kardinal Ottaviani, warf ihm sogar einen Bruch der Tradition der Kirche vor.⁶²

Papst Paul VI. hat mit der Apostolischen Konstitution „*Regimini Ecclesiae Universae*“ und der dazugehörigen neuen Geschäftsordnung weitgehende

⁵⁷ Vgl. Ebd. 85–87.

⁵⁸ AAS 58 (1966), 757–787.

⁵⁹ Nachkonziliare Dokumentation Band 10, Kurienreform, Schmitz, Heribert (Hrsg.), Trier 1968, 27.

⁶⁰ Vgl. Dorn, Lutipold A.: Paul VI, Der einsame Reformator, Graz 1989, 247 f.

⁶¹ AAS 62 (1970), 810–813.

⁶² Ernesti, Jörg: Paul VI, (Anm. 8), 190.

Veränderungen an der Kurie umgesetzt mit dem Ziel, die Vorgaben des II. Vatikanischen Konzils umzusetzen, eine Internationalisierung des Mitarbeiterstabes durchzusetzen und eine Dezentralisierung der Verwaltung, etwa durch stärkere Einbindung der Diözesanbischöfe und der jeweiligen Bischofskonferenzen, einzuleiten. Diese strukturellen Änderungen und die Einführung der Altersgrenzen erregte, wie oben erwähnt, insbesondere bei den Kardinälen entsprechenden Unmut. Sie sahen ihren Einfluss schwinden, denn die Altersgrenze von 80 Jahren bedeutete automatisch das endgültige und unwiderrufliche Aus. Außerdem ist es nicht angenehm, wenn man gerade erst, oder endlich, Präfekt eines Dikasteriums geworden ist und dieses aus Altersgründen bald wieder aufgeben muss. Ein weiterer, und vielleicht noch bedeutsamerer Grund, für den Frust war und ist, dass man in diesem Alter nicht mehr aktiv an der Papstwahl teilnehmen darf, sondern nur mehr an den vorbereitenden Kardinalsversammlungen. Diese werden daher gerne genutzt, um noch entsprechenden Einfluss bei der vorbereitenden Meinungsbildung vor dem Konklave auszuüben. Dies kann man über die entsprechenden Einrichtungen des Hl. Stuhls, wie dem vatikanischen Presseamt oder Radio Vatikan intensiv verfolgen und auch nachvollziehen. Auf entsprechende Beispiele sei aber an dieser Stelle verzichtet.

Die Kurienreform Papst Paul VI. dauerte insgesamt 12 Jahre. Sie begann – wie oben ausgeführt – mit der Einrichtung einer Kardinalkommission unter der Leitung von Kardinal Roberti, die am Ende vier Gesetzesentwürfe vorlegte. Bereits während dieses Entwicklungsprozesses hat der Papst wesentliche neue Bestimmungen erlassen:

Mit den Motu Proprio „Purpuratorum Patrum Collegium“ wurde die Zugehörigkeit zum Kardinalskollegium neu geregelt, mit dem Motu Proprio „Integrae Servandae“ wurde das Hl. Uffizium umbenannt und umorganisiert und mit dem Motu Proprio „Pro Comperto Sane“ wurden Ortsbischöfe an die Römische Kurie berufen und damit die Internationalisierung dieser Institution eröffnet. Alle diese vorbereitenden Schritte dienten sicherlich auch dazu, die damaligen Mitarbeiter der Römischen Kurie auf die bevorstehenden großen Änderungen vorzubereiten und eventuelle Widerstände seitens dieser vorweg auszuloten.

An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass Papst Franziskus bei der derzeit laufenden grundlegenden Kurienreform genau gleich vorgeht.

Am Ende des Reformprozesses hat Papst Paul VI. den vorgelegten Gesetzesentwurf der Kardinalkommission mehrere Wochen mit seinen engsten Mitarbeitern Kardinal Dell'Acqua, Titularbischof Martin und dem Kirchenrechtsexperten Pinna in seinen

päpstlichen Gemächern intensiv besprochen und dann die Apostolische Konstitution fertiggestellt. Ziel war – wie bereits erwähnt – eine effizientere Arbeitsweise der Behörden der Römischen Kurie, aber vorallem die Umsetzung der ekklesiologischen Vorstellungen des Zweiten Vatikanischen Konzils, welches geprägt war von einem *communio* Gedanken. Dies bedeutet, dass alle getauften Christen, ob Kleriker oder Laien – das hierarchische Haupt – eingeschlossen, alle gleichwertigen Anteil an der Römisch Katholischen Kirche haben, damit zum gemeinsamen Priestertum aufgerufen sind und Teil des einen Leib Christi sind.

Eine Einbindung der Ortsbischöfe führte zu einer verstärkten Internationalisierung. Die Einführung von Altersgrenzen für die Amtsausübung sollte ebenfalls ihren Teil beitragen. Insgesamt sollten auf jeder Ebene kollegiale Strukturen geschaffen werden, wodurch sich die Auffassung verbreiten sollte, dass ein Kurienkardinal- oder Bischof hierarchisch nicht über einem Diözesanbischof steht. Demnach übt das Bischofskollegium – mit dem Bischof von Rom – gemeinsam das Hirtenamt an der ihnen empfohlenen Herde aus. Jeder Bischof sollte daher die gleichen Rechte bei der Gesamtleitung der *einen* römisch katholischen Kirche ausüben können.

Aber auch bei den einzelnen Diözesen und Bistümern der Welt sollten kollegiale Strukturen Einzug halten. Dies wurde konkretisiert durch die Schaffung des Priesterrates und des Pastoralrates.

Alle genannten Maßnahmen Paul VI. waren so einschneidend, wie sie kein anderer Papst in mehreren hundert Jahren gesetzt hat.⁶³

⁶³ Vgl. Ernesti, Jörg: Paul VI, (Anm. 8), 198.

3. Die Kurienreform unter Johannes Paul II.

3.1. Papst Johannes Paul II., ein Mann von außerhalb der Römischen Kurie

Karol Wojtyla wurde am 18. Mai 1920 in der kleinen Stadt Wadowice in Südpolen, ungefähr 40 Kilometer von Krakau entfernt, geboren.⁶⁴ Zu dieser Zeit war Polen noch im Krieg gegen Russland. Sein Vater war pensionierter Leutnant des habsburgischen Heeres und nach dem Zerfall des österreich-ungarischen Kaiserreiches Mitglied der polnischen Armee. Er hatte noch einen um 14 Jahre älteren Bruder namens Edmund.

Bereits während seiner Volksschuljahre verlor er am 13. April 1929 seine Mutter, die an Nierenversagen und einem angeborenen Herzfehler verstarb.⁶⁵ Durch diesen Verlust wurde sein Vater eine noch stärkere Bezugsperson und dessen Haltung und Einstellung als pensionierter Offizier, vor allem aber dessen ausgeprägter Gerechtigkeitssinn, beeinflussten den Jungen Karol, von seinen Freunden Lolek genannt, sehr.

Sein Vater brachte ihm Deutsch bei und weckte sein Interesse für Literatur und Geschichte. Aber am meisten wurde er von der Frömmigkeit des Vaters geprägt, da er diesen oft im Gebet versunken vorfand und auch mit ihm gemeinsam in der Bibel las und den Rosenkranz betete.⁶⁶

Nachdem sein Bruder das Studium der Medizin in Krakau abgeschlossen hatte und einer Beschäftigung im nahegelegenen Krankenhaus in Bielsko annahm, konnte er ihn wieder öfter treffen und dadurch entwickelte er eine enge Verbindung zu ihm. Diese Freude war aber nur von kurzer Dauer, denn sein Bruder infizierte sich bei einem Patienten mit Scharlach und verstarb am 5. Dezember 1932 im Alter von nur 26 Jahren.⁶⁷

Nachdem in Wadowice mehrere tausend Juden lebten, ging Karol auch mit vielen von ihnen in die gleiche Schule. Er pflegte gute Beziehungen zu seinen jüdischen Mitschülern, was ihn für sein ganzes Leben prägen sollte.⁶⁸ Großes Interesse hegte er für Literatur und die polnische Sprache. Sehr früh entwickelte er eine Leidenschaft für das Theater, wo er zusammen mit seinen Schulkollegen und Schulkolleginnen auftrat⁶⁹

⁶⁴ Vgl. Accattoli, Luigi: Johannes Paul II, Die Biografie, Graz 2000, 15.

⁶⁵ Weigel, George: Zeuge der Hoffnung, Johannes Paul II., Eine Biografie, 3. Auflage, Paderborn 2011.

⁶⁶ Vgl. Ebd. 32 f.

⁶⁷ Vgl. Ebd. 34 f.

⁶⁸ Vgl. Accattoli, Luigi: Johannes Paul II, (Anm. 64), 19.

⁶⁹ Vgl. Ebd. 20 f.

Nach erfolgreicher Absolvierung der Matura, übersiedelt er noch im gleichen Jahr mit seinem Vater nach Krakau, wo er an der philosophischen Fakultät der Jagellonen-Universität in der Abteilung für polnische Philologie inskribierte.⁷⁰

Als im Jahre 1939 der Krieg ausbrach, musste Wojtyla Zwangsarbeit im Steinbruch, der für die Deutsche Wehrmacht strategisch wichtigen Solvay-Werke, verrichten. Am 18. Februar 1941 fand er seinen Vater tot in ihrer gemeinsamen Wohnung auf, ab diesem Zeitpunkt war er auf sich selbst gestellt. Er wurde Mitbegründer des sogenannten „Rhapsodie-Theaters“, deren Aufführungen im Untergrund in privaten Wohnungen stattfanden.⁷¹ Trotz der alltäglichen Gefahr von der Gestapo aufgespürt zu werden, fanden nahezu zwanzig Aufführungen statt, wobei Wojtyla meist nicht nur die Hauptrollen spielte, sondern auch Regie führte und sich um Dekoration und Bühnenbild kümmerte. So nahmen seine Freunde an, er werde auf Grund seiner Talente der Bühne treu bleiben.⁷²

Doch in seinem Inneren reifte eine andere Entscheidung, nämlich der Wunsch Priester zu werden. Im Jahr 1942 teilt er Kardinal Sapieha mit, dass er Priester werden wollte und begann noch im selben Jahr die geheimen Vorlesungen der Theologischen-Fakultät der Jagellonen-Universität zu besuchen. Er war nun Student des Priesterseminars der Erzdiözese Krakau, welches von Kardinal Sapieha im Geheimen eingerichtet worden war. Um nicht aufzufallen wohnte er zunächst weiter in seiner Wohnung und ging zur Arbeit in die Fabrik. Im Jahre 1944 konnte er bei einer Razzia der Nazis nur knapp entkommen und floh in das erzbischöfliche Palais. Um seine Seminaristen zu schützen nahm Kardinal Sapieha diese in seiner Residenz auf, wo sie bis auf weiteres bleiben konnten und ihre Studien fortsetzten. Nachdem ein Freund seinen Namen von der Liste der Fabriksarbeiter strich, stellten die Nazis seine Verfolgung ein.

Im Jänner 1945 wurde Krakau von der Roten Armee befreit und in diesem Jahr konnte Wojtyla sein Theologiestudium zum Abschluss bringen. Die Zeit des Krieges hat Wojtyla für sein Leben geprägt: Die Arbeit im Steinbruch, die permanente Verfolgung zuerst wegen des Theaterspiels und danach während seines Studiums im Untergrund. Aber er konnte in dieser Zeit auch den unermüdlichen Einsatz von Priestern kennenlernen, die trotz Todesgefahr ihre Posten nicht verließen und sich für die Menschen in ihrer Umgebung einsetzten. Mit Ende des Krieges war etwa ein Drittel des

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Vgl. Ebd. 25.

⁷² Vgl. Accattoli, Luigi: Johannes Paul II, (Anm.64), 26.

polnischen Klerus ermordet worden oder starb in Konzentrationslagern. Besonders traf es die aufgeklärten und engagierten Priester.⁷³

Diese Geschehnisse sollten sich später in der Ostpolitik Wojtylas widerspiegeln. und in seinem unermüdlichen Aufruf, es möge nie wieder Krieg geben.

Am 1. November 1946 empfing er als Einziger durch Kardinal Sapieha in dessen Privatkapelle die Priesterweihe.⁷⁴ Noch im gleichen Monat fuhr er nach Rom, seine bis dahin erste Reise außerhalb Polens, und begann sein Doktorats-Studium am „Angelicum“, der Universität der Dominikaner. Seine Dissertation schrieb er über die Glaubenslehre nach dem heiligen Johannes von Kreuz.⁷⁵ Nach zwei Jahren schloss er sein Doktorat ab und kehrte nach Polen zurück, wo in Kardinal Sapieha zum Kaplan des Dorfs Nigowic berief.⁷⁶ Bereits im Jahr 1949 wurde er nach Krakau an die Kirche St. Florian im Universitätsviertel berufen.

Ab nun organisierte er geheime Kurse in Kirchen und Klöstern, die dem kommunistischen Regime nicht angenehm waren.⁷⁷ Nachdem die Theologische Fakultät, wo Wojtyla mittlerweile Dozent für Sozialethik war, von der Jagellonen-Universität ausgeschlossen wurde, bot man ihm den Lehrstuhl für Moralthologie an der katholischen Universität im Lublin an, den er auch annahm. Seine Lehrveranstaltungen wurden von den Studenten mit großer Begeisterung aufgenommen.⁷⁸ Noch in der Zeit in St. Florian knüpfte Wojtyla tiefe persönliche, spirituelle und geistige Freundschaften, die oft mehrere Jahrzehnte hielten und die sein persönliches Priesterbild stark prägten.⁷⁹ In dieser Zeit gründete und begleitete er auch viele Familien- und Jugendgruppen, die zur Zeit des Stalinismus jedoch weitgehend im Untergrund arbeiten mussten. Seine Initiativen waren von großem Erfolg gekrönt und wuchsen ständig und nachhaltig, was wohl auch auf seine charismatische Ausstrahlung zurückzuführen war.⁸⁰

Wahrscheinlich wurde bereits in dieser Zeit sein Grundverständnis für die ständige Einrichtung der Weltjugendtage gelegt, die während seines Pontifikates hunderttausende Jugendliche anzogen und geradezu Popkonzertcharakter annahmen.

Im Jahr 1958 teilte ihm Kardinal Wyszynski – der damalige Primas von Polen – mit, dass Papst Pius XII. Ihn mit 4. Juli zum Titularbischof von Ombi und zum Weihbischof

⁷³ Weigel, George: Zeuge der Hoffnung, (Anm. 65), 55.

⁷⁴ Vgl. Ebd. 83.

⁷⁵ Vgl. Accattoli, Luigi: Johannes Paul II, (sh. Anm. 64), 30.

⁷⁶ Vgl. Ebd. 31.

⁷⁷ Vgl. Ebd. 32

⁷⁸ Ebd.

⁷⁹ Weigel, George: Zeuge der Hoffnung, (Anm. 65), 102.

⁸⁰ Vgl. Ebd. 102 – 107.

der Erzdiozese Krakau, unter Erzbischof Baziak, ernannt hatte. Er wurde damit mit nur 38 Jahren der jüngste Bischof Polens.⁸¹

Beim zweiten Vatikanischen Konzil besuchte er alle vier Sitzungen, er spielte eine wesentliche Rolle bei der neuen Öffnung des Katholizismus gegenüber der modernen Welt und setzte sich entschieden für die Definition der Religionsfreiheit als ein grundlegendes Menschenrecht ein.⁸² Ein besonderes Anliegen war ihm auch die Rolle der Laien in der Kirche und er forderte, dass diese in jedem Konzilsdokument eingearbeitet werden sollte. Es ging ihm bei der Wiederbelebung des Laienapostolats nicht darum, Laien zu Klerikern zu machen, sondern er verstand sie als Apostel in der kulturellen und sozialen Arbeitswelt.⁸³

Als Mitglied von diversen Arbeitsgruppen, die die offiziellen Konzilsdokumente zu überarbeiten hatte, kannte er die politischen Machenschaften hinter den Kulissen des Konzils genau. Er ließ sich von diesen aber nicht beirren und konzentrierte sich auf die Inhalte. Eine Haltung, die er später als Papst beibehielt. Nach der Rückkehr vom Konzil, setzte er sich als Erzbischof von Krakau – dazu wurde er von Papst Paul VI. bereits am 30. Dezember 1963 ernannt – immer wieder für die Religionsfreiheit und andere Bürgerrechte seines Volkes ein, was bei den Funktionären der kommunistischen Regierung Bestürzung hervorrief.⁸⁴

Weitere Schwerpunkte die er als Erzbischof setzte betrafen das Seminar und die Theologische Fakultät, die Jugendseelsorge, die Familienseelsorge, den Dialog mit den Intellektuellen, den Dienst der Nächstenliebe und die Visitationen in den Pfarreien.

Obwohl Karol Wojtyla durch seine Teilnahme am Zweiten Vatikanischen Konzil, bei diversen Bischofssynoden oder bei sonstigen Besuchen in Rom Kontakte mit der Römischen Kurie hatte, und sicher die politischen Gegebenheiten dort kennengelernt hatte, kann man ihn – im Gegensatz zu seinem Vorgänger Papst Paul VI. – nicht als Mann der Kurie bezeichnen.

3.2. Der lange Weg zur Apostolischen Konstitution „Pastor Bonus“ und weitere Schritte danach

Bereits fünf Jahre nach Erlass der Apostolischen Konstitution „Regimini Ecclesiae Universae“ erwog Papst Paul VI., auf einer von ihm geleiteten Sitzung mit den Leitern

⁸¹ Vgl. Ebd. 153.

⁸² Vgl. Ebd., 3.

⁸³ Vgl. Ebd., 169 f.

⁸⁴ Vgl. Ebd. 3.

aller römischen Dikasterien, eine Überprüfung der Konstitution.⁸⁵ Am 18. Mai 1974 installierte er eine diesbezügliche Arbeitsgruppe, die zunächst unter der Leitung von Luigi Kardinal Traglia und danach unter dem Vorsitz von Ferdinando Giuseppe Kardinal Antonelli stand. Ziel war es Vorschläge zu erarbeiten wie die nachkonziliare Reform der Römischen Kurie noch besser den Zeiterfordernissen entsprechen konnte.⁸⁶ Diese hatte Ihre Arbeit bis zum Tod Papst Paul VI. de facto fertiggestellt.⁸⁷

Papst Johannes Paul II. griff den Gedanken der Kurienreform bereits in seinem ersten Konsistorium von 5. – 9. November 1979 auf, und forderte das Kardinalskollegium auf Grund Ihrer besonderen Verantwortung, zur Mitarbeit auf.⁸⁸ Ein weiteres von Ihm einberufenes Konsistorium am 23. und 25. November 1982,⁸⁹ war ausdrücklich der Kurienreform gewidmet.

Nach nochmaliger Konsultation der Kardinäle berief Papst Johannes Paul II. eine neue Sonderkommission, unter der Leitung von Aurelio Kardinal Sabatini, ein. Diese tagte bis Juni 1985 und erarbeitete in insgesamt 53 Sitzungen ein Schema, welches an alle Kardinäle, Patriarchen, Vorsitzenden der Bischofskonferenzen, sowie an die Leiter der römischen Dikasterien mit der Bitte um Stellungnahme gesandt wurde.⁹⁰

Inhaltlich umfasste dieses Schema 160 Artikel. Die Ämter der Römischen Kurie wurden einerseits in jene mit Leitungsgewalt (also Kongregationen und Gerichte), andererseits in jene ohne Leitungsgewalt (wie Räte, Kommissionen und Ämter für die Finanzverwaltung eingeteilt). Viele vorhandene Einrichtungen blieben bestehen, andere wurden umbenannt. Der Laienrat und der Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche sollten eine Kongregation werden. Auch neue Kompetenzaufteilungen wurden angeregt. Eine Neuerung sollte hinsichtlich der Vollmachten der jeweiligen Sekretäre geschaffen werden, in der Form dass diese nun auch ein Stimmrecht erhalten sollten.⁹¹

Gegen dieses Schema wurden bei der erwähnten Befragung erhebliche Einwände bekundet. So wurde bemängelt, es fehle eine ekklesiologische Grundlage. Dem Wunsch des Papstes, die Organisation der Römischen Kurie mehr an die typischen

⁸⁵ Adnotationes in Ius Canonicum, Güthoff, Elmar/Selge Karl-Heinz (Hrsg.): Der Staat der Vatikanstadt, der Heilige Stuhl und die römische Kurie in den Schriften von Winfried Schulz, Band 13, Frankfurt am Main 1999, 94.

⁸⁶ Vgl. Ebd., 94.

⁸⁷ Provost, James: Die Reform der Römischen Kurie in, Concilium, Internationale Zeitschrift für Theologie, 22. Jahrgang, Zürich 1986, 431.

⁸⁸ Vgl. Adnotationes in Ius Canonicum, Güthoff, Elmar/Selge Karl-Heinz (Hrsg.), (Anm. 73), 94.

⁸⁹ AAS 75 (1983), 135 – 146-

⁹⁰ Vgl. , Adnotationes in Ius Canonicum, Güthoff, Elmar/Selge Karl-Heinz (Hrsg.), (Anm. 73), 94.

⁹¹ Vgl. Provost, James: Die Reform der Römischen Kurie in, Concilium, Internationale Zeitschrift für Theologie, 22. Jahrgang, Zürich 1986, 432.

Diözesanstrukturen anzupassen, wurde nicht Rechnung getragen, stattdessen die herkömmliche Aufgabenteilung beibehalten. Auch sah der Instanzenzug von der Diözesanebene danach nicht die Zuständigkeit von den Gerichten, sondern einer Kongregation (zum Beispiel der Sakramentenkongregation) vor. Weiters wurde bemängelt, dass kein Dikasterium vorgesehen war, welches sich mit dem Geldwesen der Kirche beschäftigte. Alle bestehenden Ämter beschäftigen sich mit kurieninternen Geschäften. Ebenfalls ungeregt blieben die Kompetenzen der Diözesanbischöfe und der Bischofskonferenzen und die diesbezüglichen Anregungen der Bischofssynode von 1969 wurden nicht eingearbeitet. Ebenfalls unbestimmt blieb, wie die Internationalisierung des Kurienpersonals genau erfolgen sollte, da kein konkretes „Personalamt“ vorgesehen war. Die konkrete Mitsprachemöglichkeit von Kardinälen und Diözesanbischöfen in den Kongregationen und Ämtern denen sie angehörten blieb weiterhin fraglich, da nicht einmal die Vollversammlungen einmal jährlich festgelegt wurde. Besondere Kritik erfuhren auch die Regelungen hinsichtlich des Sekretariats zur Förderung der Einheit der Christen, da Kompetenzen und Abgrenzungen nicht klar definiert wurden.⁹²

Aus den bisherigen Ausführungen wird ersichtlich, dass es offenbar grundlegende Auffassungsunterschiede hinsichtlich der formalen Ausgestaltung der Bestimmungen betreffend der Römischen Kurie zwischen den Mitgliedern der Römischen Kurie und den vom Papst bestellten Kommissionen sowie den Mitgliedern des Weltepiskopats gab. Als Hauptkritikpunkt kristallisierte sich der Wunsch heraus, als Mitglied des Bischofskollegiums wahrgenommen zu werden, welches gemeinsam mit dem Bischof von Rom die Weltkirche leitet.

Die von Papst Paul VI., wie oben ausgeführt, eingeleitete Internationalisierung der Römischen Kurie durch Hinzuziehung von Diözesanbischöfen an den jeweiligen Kongregationen und sonstigen Einrichtungen der Römischen Kurie, machte nur dann Sinn, wenn diese auch grundsätzlich an den Beschlüssen oder Ausrichtungen der jeweiligen Behörde aktiv mitwirken konnten. Wenn jedoch die Einberufung der sogenannten Generalversammlungen der jeweiligen Kongregation oder eines Rates und Amtes nur im jeweiligen Ermessungsspielraum der Behörde liegt, ist die aktive Mitwirkung dieser von vorne herein beschränkt. Dies widerspricht dem synodalen Verständnis des Bischofskollegiums, welches gerade Papst Paul VI. im Sinne gehabt hatte. So ist ein nicht immer konfliktfreies Verhältnis der Bischofssynode, aber auch

⁹² Vgl. Ebd. 433.

eines Diözesanbischofs, gegenüber der Römischen Kurie nachvollziehbar. Nicht gerade leichter machte es die Tatsache, dass die Leiter der Kongregationen und Einrichtungen der Römischen Kurie in der Regel automatisch Mitglieder einer einberufenen Bischofssynode sind.⁹³

Die erwähnten Einsprüche gegenüber dem ausgearbeiteten Schema waren so erheblich, dass Papst Johannes Paul II. eine neue Kommission, unter der Leitung von Sebastiano Kardinal Baggio einberief, mit dem konkreten Auftrag das vorgelegte Schema so zu überarbeiten, dass die eingegangenen Vorschläge berücksichtigt werden konnten. Nach 45 Sitzungen legte diese Kommission ihren Arbeitsbericht vor, der im Wesentlichen der Apostolischen Konstitution „Pastor Bonus“ entspricht.⁹⁴

Papst Johannes Paul II. hat dann am 28. Juni 1988 die Konstitution „Pastor Bonus“⁹⁵ erlassen. Dieser Konstitution waren schon einige Neuerungen vorausgegangen, so wurde am 9. Mai 1981 der Päpstliche Rat für die Familie⁹⁶, und am 20. Mai 1982 der Rat für die Kultur gegründet. Am 5. April 1984 wurde die Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst wieder in zwei getrennte Dikasterien geteilt.⁹⁷

Eine wesentliche Neuerung brachte die Konstitution „Pastor Bonus“ dahingehend, dass gemäß Art. 2. § 2 zwischen allen Behörden der Römischen Kurie Gleichrangigkeit bestehen sollte. Sollte es dennoch zu Kompetenzstreitigkeiten kommen, wurde dafür die zweite Kammer des obersten Gerichtshofes der Römischen Kurie – die Apostolische Signatur – zuständig, soweit der Papst selbst im konkreten Fall nichts anderes bestimmen würde.⁹⁸

Mit Art. 18. Abs. 2 PastBon wurde festgehalten, dass die Dikasterien weder Gesetze noch allgemeine Dekrete mit Gesetzeskraft erlassen konnten, noch Vorschriften des geltenden universalen Rechts – also des Codex Iuris Canonici – abändern konnten, außer in einzelnen Fällen und mit besonderer Genehmigung des Papstes.⁹⁹ Hiermit war eine Trennung von Verwaltung und Rechtsprechung sichergestellt. Die Trennung der Gerichtsbarkeit wurde grundsätzlich mit Art. 19. Abs. 2 PastBon geregelt, wonach Angelegenheiten die auf dem Rechtsweg zu prüfen sind, an die zuständigen Gerichte

⁹³ Vgl. Provost, James: Die Reform der Römischen Kurie in, Concilium, Internationale Zeitschrift für Theologie, 22. Jahrgang, Zürich 1986, 434.

⁹⁴ Vgl. , Adnotaiones in Ius Canonicum, Güthoff, Elmar/Selge Karl-Heinz (Hrsg.), (Anm. 73), 94.

⁹⁵ AAS 80 (1988), 841 – 934.

⁹⁶ AAS 73 (1981), 441 – 444.

⁹⁷ AAS 76 (1984), 494 f.

⁹⁸ Vgl. , Adnotaiones in Ius Canonicum, Güthoff, Elmar/Selge Karl-Heinz (Hrsg.), (Anm. 73), 97 f.

⁹⁹ Vgl. Codex Iuris Canonici, Codex des Kanonischen Rechtes, 8., aktualisierte und verbesserte Auflage, Kevelaer 2017, 799.

weiterzuleiten sind.¹⁰⁰ Diese Bestimmung wurde aber nicht lückenlos eingehalten, da einige Kongregationen weiterhin judikative Kompetenzen besaßen, wie zum Beispiel die Kongregation für die Glaubenslehre.¹⁰¹

Die zentrale Rolle des Staatssekretariats wurde auch bei dieser Kurienreform beibehalten, doch dazu weiter unten.

Die Strukturen der Behörden wurden ebenfalls weitgehend beibehalten, so wurde ein Dikasterium in der Regel weiterhin von einem Kardinalpräfekten geleitet, oder aber von einem Erzbischof als Präsidenten, welcher von einem Sekretär, der meist ein Bischof ist sowie einem Untersekretär, bei der Leitung unterstützt.¹⁰² Wie bereits bei Papst Paul VI. – siehe oben – sollten der Präfekt oder der Präsident, sowie die Mitglieder und höhere Beamte vom Papst für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt werden. Weiters wurden die Altersgrenzen beibehalten, d.h. dass der Präfekt dem Papst mit 75. Lebensjahren seinen Rücktritt anbieten sollte, der ihn wiederum annehmen kann oder nicht. Die übrigen Mitglieder verlieren mit diesem Alter ohne Weiteres ihr Amt. Mit Vollendung des 80. Lebensjahres verlieren jedenfalls alle Mitglieder ihr Amt.¹⁰³

Beibehalten wurden auch die Regelungen im Falle des Todes des Papstes, womit alle Leiter und Mitglieder der Dikasterien ihr Amt verlieren, mit Ausnahme des Kardinal-Kämmerers und des Kardinal-Großpönitentiars, die ihre ordentlichen Amtsgeschäfte in dieser Zeit weiterführen sollten, aber gegenüber dem Kardinalskollegium berichten müssen. Die Sekretäre sollten die ordentlichen Amtsgeschäfte weiterführen, bedürfen aber der Bestätigung durch den neu gewählten Papst, innerhalb von drei Monaten nach dessen Wahl.¹⁰⁴

Die Allgemeine Ordnung der Römischen Kurie wurde von Papst Paul VI. dann am 04. Februar 1992 erlassen.¹⁰⁵ Mit einem weiteren „Regolamento Generale della Curia Romana“¹⁰⁶ im Jahr 1999 wurden überarbeitete Ausführungsbestimmungen hinsichtlich Personal und Struktur der Behörden, einschließlich eines Dienst- und Arbeitsrechts und einer allgemeinen Verfahrensordnung erlassen.¹⁰⁷

Papst Johannes Paul II hat die katholische Kirche durch die Promulgation des Codex Iuris Canonici von 1983 für die lateinische Kirche, der Konstitution über die Römische

¹⁰⁰ Vgl. Ebd., 799.

¹⁰¹ Vgl. Ebd. 807.

¹⁰² Vgl. Ebd. 795.

¹⁰³ Vgl. Ebd. 796.

¹⁰⁴ Vgl. Ebd., 796.

¹⁰⁵ AAS 84 (1992) 201 – 253.

¹⁰⁶ AAS 91 (1999) 630-699.

¹⁰⁷ Handbuch des katholischen Kirchenrechts Haering, Stefan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert (Hrsg.), 3., vollständig neubearbeitete Auflage, Regensburg 2015.

Kurie „Pastor Bonus“ von 1988 und des Codex „*Canonum Ecclesiarum orientalium*“ von 1990, sowie vielen anderen Gesetzgebungsakten in die Zeit nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil geführt.¹⁰⁸

3.3. Die Konstitution „Pastor Bonus“ im Überblick

Die Behörden werden gegliedert in das Staatssekretariat, die Kongregationen und Kommissionen, die Gerichtshöfe, die Räte und Ämter.

Im Folgenden werden die Einrichtungen der Römischen Kurie gemäß der Apostolischen Konstitution „Pastor Bonus“ kurz dargestellt.¹⁰⁹ Dabei wird ersichtlich, dass die Anzahl der Römischen Dikasterien und Einrichtungen gegenüber der letzten Apostolischen Konstitution „*Regimini Ecclesiae Universae*“ erheblich erweitert wurden.

A. Das Staatssekretariat

(Wird unter dem Punkt 3.4.a. erläutert)

B. Die Kongregationen und Kommissionen

1. Kongregation für die Glaubenslehre (Sie hat die Aufgabe die Lehre über Glaube und Sitten auf dem ganzen katholischen Erdkreis zu fördern und zu schützen, ferner kommt ihr alles zu, was diese Materie in irgendeiner Weise berührt. Weiters prüft sie Schriften und Lehrmeinungen und weist jene, die gegen den rechten Glauben zu sein scheinen gegebenenfalls zurück. Hinsichtlich von Straftaten gegen den Glauben und schwerwiegendere Straftaten gegen die Sitten und solche die bei der Feier der Sakramente begangen wurden kommt dieser Behörde auch Gerichtsbarkeit zu. Weiters urteilt sie über alle Fälle des „Privilegium fidei“. Dieser Behörde sind auch die Päpstliche Bibelkommission und die Internationale Theologische Kommission angegliedert, die aber nach ihren eigenen approbierten Normen tätig werden. Der Kardinalpräfekt der Kongregation für die Glaubenslehre steht auch diesen vor.)

2. Kongregation für die Orientalischen Kirchen (Diese Behörde, die vormalig Kongregation für die Ostkirche genannt wurde, behandelt alle personellen und sachlichen Fragen, welche die katholischen Orientalischen Kirchen betreffen. Ihre Mitglieder sind von Rechts wegen die Patriarchen und die Großbischöfe der

¹⁰⁸ Gerosa, Libero/Müller, Ludger: Johannes Paul II. – Gesetzgeber der Kirche, Paderborn 2017, 9.

¹⁰⁹ Vgl. Codex Iuris Canonici, Codex des Kanonischen Rechtes, 7. Auflage, Kevelaer 2012, 800 – 833.

Orientalischen Kirchen und der Präsident des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen.)

3. Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung (Diese Behörde, die vormals Kongregation für die Disziplin der Sakramente genannt wurde, behandelt alles, was unbeschadet der Zuständigkeit der Kongregation für die Glaubenslehre dem Apostolischen Stuhl, in Hinsicht auf die rechtliche Gestaltung und Förderung der heiligen Liturgie, insbesondere der Sakramente, zukommt. Sie fördert mit wirksamen Mitteln die liturgische und pastorale Aktivität, insbesondere die Feier der Eucharistie. Weiters sorgt sie für die Erstellung oder Herausgabe der liturgischen Texte und überprüft die Übersetzung dieser, die von den Bischofskonferenzen vorbereitet wurden.)

4. Kongregation für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse (Diese Behörde behandelt alles, was nach festgelegter Vorgehensweise zur Kanonisierung der Diener Gottes hinführt. Sie unterstützt dabei die Diözesanbischöfe bei der Einleitung des Verfahrens und prüft bereits Eingeleitete. Weiters befindet diese Kongregation darüber, welchem Heiligen der Titel Kirchenlehrer, unter Berücksichtigung des Votums der Glaubenslehre bezüglich dessen herausragender Glaubenslehre, zukommt.)

5. Kongregation für die Bischöfe (Diese Behörde behandelt alles, was die Errichtung und Besetzung der Teilkirchen sowie die Ausübung des bischöflichen Dienstes in der lateinischen Kirche angeht, unbeschadet der Zuständigkeit der Kongregation für die Evangelisierung der Völker. Ihre Aufgabe ist es alles zu behandeln, was die Errichtung der Teilkirchen und ihrer Zusammenschlüsse, ihre Teilung, Vereinigung, Aufhebung, sowie andere Veränderungen betrifft. Weiters ist sie für die Errichtung von Militärordinariaten für die Seelsorge der Militärangehörigen zuständig. Bei Verhandlungen mit Staaten bezüglich der Errichtung oder Veränderung von Teilkirchen muss sie jedoch die zuständige Sektion des Staatssekretariates hinzuziehen. Weiters besorgt sie alles was die Ad-limina Besuche der Bischöfe in Rom betrifft, prüft auch die von diesen eingereichten Quinquenalberichte und erstellt einen entsprechenden Abschlußbericht, der den Diözesanbischöfen zugesandt wird. Diese Kongregation erledigt darüberhinaus alles was die Feier von Partikularkonzilien sowie die Errichtung von Bischofskonferenzen betrifft und überprüft deren Statuten.)

6. Päpstliche Kommission für Lateinamerika (Diese Kommission hat die Aufgabe den Teilkirchen Lateinamerikas mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, indem sie alle Fragen berücksichtigt, die das Leben und die Entwicklung dieser Kirche betreffen. Dabei sollen sie auch die Beziehungen zwischen den internationalen und nationalen kirchlichen Einrichtungen, die für die Regionen Lateinamerikas arbeiten, sowie den Dikasterien der Römischen Kurie fördern. Präsident der Kommission ist der Präfekt für die Bischöfe.)

7. Kongregation für die Evangelisierung der Völker (Diese Behörde hat die Aufgabe das Werk der Evangelisierung der Völker auf der ganzen Erde und die missionarische Zusammenarbeit zu koordinieren und zu leiten, unbeschadet der Zuständigkeit der Kongregation für die Orientalischen Kirchen. Sie fördert auch die Forschungen der missionarischen Theologie, Spiritualität und Pastoral und legt Leitlinien vor, nach denen die Evangelisierung – den örtlichen und zeitlichen Situationen entsprechend – erfolgen soll. In den ihr unterstehenden Gebieten ist sie auch für die Ausbildung des weltlichen Klerus und der Katechisten verantwortlich, unbeschadet der Zuständigkeit der Kongregation des Katholischen Bildungswesens. Sie verwaltet durch ein eigenes Amt ihr Vermögen und die für die Missionen bestimmten Güter, ist aber der Präfektur für die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Heiligen Stuhls zur Rechenschaft verpflichtet.)

8. Kongregation für den Klerus (Diese Behörde behandelt alles, was die Priester und die Diakone des weltlichen Klerus betrifft, wobei das Recht der Bischöfe und Konferenzen unbeschadet bleibt. Dabei sorgt sie sich sowohl um die Personen, als auch um deren pastoralen Dienst und stellt die entsprechenden Mittel zur Verfügung, die zur Ausübung dieses Dienstes notwendig sind. Weiters unterstützt sie die Bischöfe hinsichtlich der Berufungen zum geistlichen Dienst, insbesondere hinsichtlich der eingerichteten Seminarien. Sie übt außerdem alles aus, was hinsichtlich der Verwaltung der kirchlichen Güter dem Heiligen Stuhl zukommt, und besonders, was die rechte Verwaltung dieser Güter anbelangt. Dabei gewährt sie die entsprechenden Genehmigungen und Überprüfungen. Dementsprechend kümmert sie sich auch darum, dass für den Lebensunterhalt und die soziale Vorsorge des Klerus Sorge getragen wird.)

9. Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche (Diese Kommission ist bei der Kongregation für den Klerus angegliedert und hat die Aufgabe, sich um das historische und künstlerische Erbe der gesamten Kirche zu kümmern. Dazu gehören alle

Werke jedweder Kunst vergangener Zeit, aber auch Dokumente und Rechtsurkunden, die das Leben und die Seelsorge, sowie die Rechte und Pflichten der Diözesen, der Pfarreien, der Kirchen und der übrigen juristischen Personen in der Kirche betreffen und bezeugen. Ihr steht der Kardinalpräfekt der Kongregation für den Klerus vor.)

10. Kongregation für die Institute geweihten Lebens und für die Gesellschaften Apostolischen Lebens (Die Aufgabe dieser Behörde ist es, die Praxis der evangelischen Räte und die Aktivitäten der Gesellschaften des apostolischen Lebens in der gesamten Lateinischen Kirche zu fördern und verantwortlich zu lenken. Sie errichtet demnach Ordensinstitute und Säkularinstitute, sowie Gesellschaften des apostolischen Lebens, überprüft deren Zweckmäßigkeit und kann Institute und Gesellschaften dieser Art gegebenenfalls auch aufheben.)

11. Kongregation für das katholische Bildungswesen (für die Studieneinrichtungen) (Diese Behörde hat die Förderung und Ordnung der katholischen Erziehung zur Aufgabe und übt diese aus. Sie legt Normen fest, nach denen eine katholische Schule geleitet werden soll und unterstützt die Diözesanbischöfe, damit katholische Schulen errichtet und gefördert werden und in allen Schulen den christlichen Schülern katechetische Erziehung und Seelsorge gewährt wird. Sie ist außerdem für die Errichtung und Genehmigung von katholischen Universitäten verantwortlich. Sie überprüft die Statuten und hat die oberste Leitung inne und wacht darüber, dass in den zu vermittelnden Lehren die Unversehrtheit des katholischen Glaubens gewahrt wird.)

C. Die Gerichtshöfe

1. Apostolische Pönitentiarie (Die Zuständigkeit dieser Behörde erstreckt sich auf das, was das Forum internum sowie die Ablassse anbelangt. Für das Forum internum, sei es sakramental oder nicht, gewährt sie Absolutionen, Dispensen, Verzeihungen oder andere Gnadenerweise. Sie ist für alles was die Gewährung und den Gebrauch von Ablässen betrifft zuständig, unbeschadet des Rechtes der Kongregation für die Glaubenslehre.

2. Oberster Gerichtshof der Apostolischen Signatur (Diese Behörde sorgt, neben ihrer Aufgabe die Funktion des obersten Gerichts auszuüben, dass die Gerechtigkeit in der Kirche auf rechte Weise gepflegt wird. Sie befindet insbesondere über

Nichtigkeitsbeschwerden, Beschwerden in Personenstandssachen, Befangenheitseinrede und Kompetenzstreitigkeiten zwischen Gerichten, die nicht demselben Berufungsgericht unterstehen.

3. Gericht der Römischen Rota (Es ist ein Berufungsgericht, das die Rechte der katholischen Kirche schützt und für die Einheitlichkeit der Rechtssprechung sorgt. Sie ist weiters, neben anderen Aufgaben, für Ehenichtigkeitsverfahren zuständig.)

D. Die Räte

1. Päpstlicher Rat für die Laien (wird unter 3. 4. b. behandelt)

2. Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen (Die Aufgabe dieser Behörde ist es, sich mit geeigneten Maßnahmen und Aktivitäten der ökumenischen Aufgabe zu widmen, mit dem Ziel die Einheit der Christen wiederherzustellen. Sie sorgt dafür, dass die Dekrete des II. Vatikanischen Konzils, die einen Bezug auf die Ökumene haben, in die Praxis umgesetzt werden. Sie sorgt sich weiters um die Beziehungen zu den Kirchen und Gemeinschaften, die noch nicht in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen und regt den Dialog und die Gespräche, die zur Förderung der Einheit dienen, an. Da diese Tätigkeit in der Regel auch Fragen hinsichtlich des Glaubens aufwirft, muss diese Kongregation mit der Kongregation für die Glaubenslehre eng zusammenarbeiten. Bei diesem Rat besteht auch eine Kommission die sich mit dem Studium und der Behandlung der Fragen auseinandersetzt, die die religiösen Beziehungen zu den Juden betreffen.)

3. Päpstlicher Rat für die Familie (Diese Behörde hat die Aufgabe die Seelsorge für Familien zu fördern und ihre Rechte und Würde in der Kirche zu unterstützen, damit sie ihre Aufgaben besser erfüllen können. Insbesondere soll dafür Sorge getragen werden, dass die Lehre der Kirche durch die Familie bekanntgemacht und von einer entsprechenden Katechese begleitet wird. Dem Präsidenten steht ein Rat aus Bischöfen zur Seite, daneben sollen aber vorallem verheiratete Laien tätig sein.)

4. Päpstlicher Rat für Gerechtigkeit und Frieden (Diese Behörde ist darum bemüht, dass Gerechtigkeit und Frieden in der Welt, gemäß dem Evangelium und der Soziallehre der Kirche, verwirklicht werden können. Dies soll mit einer vertieften

Erforschung und Verbreitung der katholischen Soziallehre geschehen, insbesondere sollen die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vom Geiste des Evangeliums erfüllt sein.)

5. Päpstlicher Rat „Cor Unum“ (Diese Behörde will die Sorge der Kirche gegenüber Hilfsbedürftigen zum Ausdruck bringen und trachtet danach die Brüderlichkeit unter den Menschen zu fördern und die Liebe Christi zum Vorschein kommt. Besonders sollen Initiativen katholischer Einrichtungen gefördert und koordiniert werden, die sich der Hilfe notleidender Völker widmen. Präsident dieses Rates ist jener des Rates für Gerechtigkeit und Frieden. Weitere Mitglieder sollen Männer und Frauen sein, die Wohlfahrtseinrichtungen repräsentieren, um Vorschläge dieses Rates auch besser umsetzen zu können).

6. Päpstlicher Rat der Seelsorge für die Migranten und Menschen unterwegs (Diese Behörde wendet ihre pastorale Sorge jenen zu, die gezwungen wurden ihre Heimat zu verlassen, oder eine solche gar nicht hatten. Ihr besonderes Augenmerk richtet sie demnach auf Flüchtlinge und Asylsuchende, Migranten, Nomaden und Schausteller, aber auch auf Seeleute und Mitarbeiter die auf Flughäfen und in Flugzeugen arbeiten. Daneben kümmert sie sich auch um Wallfahrten und Studienreisen, die zur moralischen und religiösen Bildung der Christen beitragen sollen.)

7. Päpstlicher Rat für die Pastoral im Krankendienst (Diese Behörde bringt die Sorge der Kirche für die Kranken zum Ausdruck, indem sie jenen hilft, die ihren Dienst an den Kranken und Leidenden erfüllen. Dabei soll die Lehre der Kirche hinsichtlich der spirituellen und moralischen Aspekte der Krankheit herausgearbeitet werden, und die geistliche Betreuung der im Krankendienst Beschäftigten mit entsprechenden Mitteln gefördert werden.)

8. Päpstlicher Rat für die Interpretation von Gesetzestexten (Die Hauptaufgabe dieser Behörde besteht darin, die Gesetzestexte der Kirche zu interpretieren. Sie hilft auch anderen Römischen Dikasterien bei der Erstellung allgemeiner Ausführungsdekrete und Instruktionen, damit diese mit den geltenden Vorschriften übereinstimmen. Sie kann auch für die Überprüfung von Gesetzestexten, die unterhalb der höchsten Autorität erlassen wurden, von Betroffenen herangezogen werden.)

9. Päpstlicher Rat für den interreligiösen Dialog (Diese Behörde fördert und regelt die Beziehungen zu Mitgliedern und Gruppierungen von Religionen, die nicht unter einem christlichen Dach zusammengefasst werden können. Sie kümmert sich um den Dialog mit Angehörigen anderer Religionen mit dem Ziel gegenseitige Kenntnis und Wertschätzung entstehen zu lassen. Bei diesem Rat ist auch eine Kommission eingerichtet, die die Beziehungen zu den Moslems unter religiösen Gesichtspunkten fördern sollen.)

10. Päpstlicher Rat für den Dialog mit den Nichtglaubenden (Diese Behörde soll die pastorale Sorge der Kirche um diejenigen verdeutlichen die nicht an Gott glauben oder sich zu keiner Religion bekennen. Deswegen fördert sie das Studium des Atheismus und initiiert den Dialog mit Atheisten und Nichtglaubenden.)

11. Päpstlicher Rat für die Kultur (Diese Behörde fördert die Beziehungen zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Bereich der menschlichen Kultur. Dabei unterstützt sie das Gespräch mit verschiedenen Wissenschafts- und Lehreinrichtungen der jeweiligen Zeit mit dem Ziel eine Öffnung des weltlichen Bereiches gegenüber dem Evangelium zu erzielen. Deswegen weist dieser Rat auch eine besondere Struktur auf, in der neben dem Präsidenten und einem Präsidium ein weiterer Kreis von Kulturschaffenden aus verschiedenen Regionen der Welt besteht.)

12. Päpstlicher Rat für die sozialen Kommunikationsmittel (Diese Behörde beschäftigt sich mit allen Fragen die soziale Kommunikationsmittel betreffen, mit dem Ziel mit ihrer Hilfe die Heilsbotschaft und den menschlichen Fortschritt zur Förderung der weltlichen Kultur und der Sitten zu verbreiten. Insbesondere soll sie das Handeln der Kirche und der Christen in den unterschiedlichen Formen der Kommunikationsmittel anregen und unterstützen. Aus diesem Grunde muss dieser Rat auch eng mit dem Staatssekretariat zusammenarbeiten. Er sorgt sich auch darum, dass katholische Tageszeitungen und andere Printmedien, aber auch Kinofilme, Radio- und Fernsehsendungen etc. von einem christlichen Geist durchdrungen werden.)

E. Die Ämter

1. Apostolische Kammer (Dieser Behörde steht ein Kardinal als Camerlengo der Hl. Römischen Kirche vor, den besondere Aufgaben während der Sedisvakanz des Bischofsstuhls von Rom zukommen. Während der Wahrnehmung seiner Aufgaben in diesem Zeitraum ist er dem Kardinalskollegium verpflichtet).
2. Verwaltung der Güter des Apostolischen Stuhls (Dieser Behörde kommt es zu, diejenigen Güter zu verwalten, die im Eigentum des Heiligen Stuhls stehen und dafür bestimmt sind, dass die nötigen Mittel für die Aufgaben der Römischen Kurie zur Verfügung stehen.)
3. Präfektur für die wirtschaftlichen Angelegenheiten des Heiligen Stuhls (Diese Behörde hat die Aufgabe alle Güterverwaltungen, die vom Heiligen Stuhl abhängen oder diesem unterstellt sind, zu leiten. Dieser steht ein Kardinal vor, der wiederum von einer Gruppe von Kardinälen unterstützt wird. Insbesondere kommt ihr die Prüfung der Haushaltsabschlüsse und Haushaltvoranschläge der einzelnen Verwaltungen zu.)

F. Die weiteren Einrichtungen der Römischen Kurie

1. Präfektur des Päpstlichen Hauses (Diese Behörde kümmert sich um die innere Ordnung des päpstlichen Hauses und dient dem Papst, wenn er in Rom oder Italien auf Reisen ist. Außerdem bereitet sie alle öffentlichen und privaten Audienzen des Papstes vor, wobei sie sich diesbezüglich auch mit dem Staatssekretariat abstimmen muss.)
2. Amt für die liturgischen Feiern des Papstes (Diese Behörde ist für alle liturgischen und sonstigen gottesdienstlichen Feiern, die vom Papst oder in dessen Namen durchgeführt werden, verantwortlich. Die Leitung obliegt dem päpstlichen Zeremonienmeister, der vom Papst jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren bestellt wird. Die anderen päpstlichen Zeremoniäre werden vom Staatssekretär ernannt.)

G. Die Anwälte

Neben den Anwälten der Römischen Rota und den Anwälten für die Heiligsprechungsprozesse besteht eine Liste von Anwälten, die befugt sind Rechtsbeistand, auf Bitten der betroffenen Personen, bei Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof der Apostolischen Signatur oder bei hierarchischen Rekursen an die

Dikasterien der Römischen Rota zu leisten. Die Eintragung erfolgt nach Anhörung durch den Kardinalstaatssekretär und wird für die Dauer von fünf Jahren gewährt.

H. Einrichtungen die mit dem Heiligen Stuhl verbunden sind

Diese Behörden haben entweder einen geschichtlichen Ursprung, oder sind neuerer Gründung und sind, obwohl nicht im eigentlichen Sinne der Römischen Kurie zugehörig, doch mit dem Papst selbst oder dem Apostolischen Stuhl verbunden. Dazu gehören zum Beispiel das Vatikanische Geheimarchiv, die Vatikanische Bibliothek, die päpstliche Akademie der Wissenschaften, die vatikanische Druckerei und Verlagsbuchhandlung, der L'Osservatore Romano, Radio Vatikan, die Dombauhütte von St. Peter und der päpstliche Wohltätigkeitsdienst, der im Namen des Papstes die Bedürftigen unterstützt und ihm direkt unterstellt ist.

3.4. Beispiele

A. Das Staatssekretariat

Mit der Apostolischen Konstitution „Pastor Bonus“ hat Papst Johannes Paul II. die herausragende Stellung des Staatssekretariats bestätigt. Nun griff man aber organisatorisch wieder auf jene Form zurück, die vor der Kurienreform Papst Pauls VI. bereits 1833 Gregor XVI. eingeführt hatte, nämlich eine Aufteilung in zwei Sektionen, um die vielfältigen Aufgaben dieser Behörde bewältigen zu können.¹¹⁰ Damit wurde der von Paul VI. ausgegliederte Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche – wie oben ausgeführt – nun wieder, als sogenannte II. Sektion, in das Staatssekretariat direkt eingegliedert. Demnach ergibt sich folgenden konkrete Aufteilung:

Die erste Sektion des Staatssekretariats ist für die allgemeinen Angelegenheiten zuständig und ist das zentrale Handlungsinstrument des Papstes. Dem zufolge kommen dieser übergreifende Zuständigkeiten zu sowie ein weitreichender Koordinierungsauftrag, der auch die Personalpolitik des Vatikans einschließt. Hinzu kommt die Herstellung und der Versand der päpstlichen Dokumente, die Ernennungen in der Römischen Kurie, die Herausgabe der Akten und Dokumente in den Acta Apostolicae Sedis (AAS) und die Verlautbarung der offiziellen Nachrichten des Vatikans durch das Presseamt des Heiligen Stuhles. In diesem Zusammenhang sind dieser Behörde auch die Tageszeitung L'Osservatore Romano, Radio Vatikan und das Vatikanische

¹¹⁰ Del Re, Nicolò in: Vatikan Lexikon, Pattloch 1998, 753.

Fernsehzentrum unterstellt. Zusätzlich obliegt ihr die Leitung des päpstlichen Gesandtschaftswesens und die Repräsentation bei den internationalen Instituten und katholischen Einrichtungen. Die Leitung obliegt einem Substituten, dem ein Assessor zugeordnet ist.¹¹¹

Die Zweite Sektion ist für die Beziehungen zu den Staaten zuständig. Demnach ist es ihre Aufgabe, die diplomatischen Beziehungen zu den Staaten oder internationalen Völkerrechtssubjekten zu pflegen und den Hl. Stuhl bei Internationalen Organisationen zu vertreten. Außerdem pflegt sie den Kontakt zu jenen Staaten, mit denen eine Konkordatsvereinbarung besteht. Diese Abteilung wird von einem Erzbischof als Sekretär und einem Untersekretär geleitet.¹¹²

Nach Beschreibung dieser Aufgabengebiete ist nachvollziehbar, dass der jeweilige (Kardinal)-Staatssekretär zu den engsten Mitarbeitern des Papstes – wenn nicht sogar zum Wichtigsten – zählt und ihm daher eine enorme Machtfülle zukommt.

Nach Jean Kardinal Villot, dem ersten Franzosen den Papst Paul VI. im Jahr 1969 in dieses Amt berief und der es bis 1979 ausübte¹¹³, folgte Agostino Kardinal Casaroli¹¹⁴ der dieses Amt bis 1990 ausübte und die Politik Johannes Paul II. entscheidend mitprägte. Wie bereits ausgeführt spielte für diesen Papst die Ausübung der Religionsfreiheit eine zentrale Rolle. Gerade weil er aus dem ehemaligen „Ostblock“ stammte und damit die Zeit der Unterdrückung und Verfolgung, auch während des Krieges, persönlich erlebt hatte, wollte er zu deren Verwirklichung entscheidend beitragen. Daher weitete er die diplomatischen Beziehungen zu den Ländern des damaligen kommunistischen Regimes, die schon Papst Paul VI. begann, weiter aus. So empfing er zum Beispiel am 24. Jänner 1979 den sowjetischen Außenminister Andrej Gromyko zu einem mehrstündigen Gespräch.¹¹⁵ Einen weiteren entscheidenden Schritt setzte er bei den Reisen in seine Heimat Polen, wo er der katholischen Kirche wesentlich den Rücken stärkte und ausserdem die Arbeiterbewegung „Solidarnocs“ viele Jahre unterstützte.¹¹⁶

Die gesamte Ostpolitik des Vatikans, welche entscheidend vom Kardinalstaatssekretär und seinen Mitarbeitern geprägt wurde, kann hier nicht dargestellt werden. Johannes

¹¹¹ Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Haering, Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert (Hrsg.), Dritte vollständig neubearbeitete Auflage, Regensburg 2015, 502.

¹¹² Del Re, Nicolò in: Vatikan Lexikon, Pattloch 1998, 754.

¹¹³ vatican.va/roman_curia/secretariat_state/index_attivita_diplomatica_it.htm, aufgerufen am 07.06.2017.

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Stehle, Hansjakob: Geheimdiplomatie im Vatikan, Die Päpste und die Kommunisten, Zürich 1993, 352.

¹¹⁶ Ebd., 355 – 377.

Paul II. hat sich der Kontakte seines Staatssekretärs bedient, hat aber daneben konsequent seine eigenen Ziele weiter verfolgt. Diese lagen nicht unbedingt in einem Arrangement mit dem jeweiligen politischen Regime um bestimmte Erleichterungen oder Zugeständnisse hinsichtlich der Religionsausübung zu erhalten, sondern in der Stärkung des Selbstvertrauens des Volkes, um dadurch eine unaufhaltsame Massenbewegung zu initiieren, die letztlich das jeweilige kommunistische Regime schwächen sollte.¹¹⁷ Papst Johannes Paul II. brachte für sein Amt eine Mischung aus Einsicht, Erfahrung und Mut mit, was ihn zu einem wichtigen Mitgestalter bei der Überwindung des europäischen Kommunismus in dieser Zeit machte.¹¹⁸ Inwieweit er dabei immer auf der Linie seines Staatssekretärs war, kann nicht näher ausgeführt werden. Sicher ist aber, dass das Staatssekretariat als solches ihren Beitrag dazu geleistet hat.

Einen weiteren Schwerpunkt den Papst Johannes Paul II. legte, war die Wahrnehmung seines Missions- beziehungsweise Verkündigungsauftrages, die beide in einer bisher unbekannten Reisetätigkeit eines Papstes mündete. Am Anfang seines 19. Pontifikatsjahres hatte er fast eine Million Reisekilometer absolviert und 118 Länder besucht. Natürlich war bei allen Reisen das Staatssekretariat in der Vorbereitung und Durchführung involviert.

B. Der päpstliche Rat für die Laien

Wie bereits oben ausgeführt, war es Karol Wojtyla schon als Seelsorger und späterem Bischof wichtig, die Rolle der Laien in der Kirche zu stärken. Dies brachte er auf dem II. Vatikanischen Konzil mehrmals ein und betonte es auch danach immer wieder. Man kann daher davon ausgehen, dass ihm diese Behörde ein besonderes Anliegen war.

Der nunmehrige Päpstliche Rat für die Laien wird in der Apostolischen Konstitution „Pastor Bonus“ in den Art. 131 – 134 näher geregelt. Er wurde, wie vielleicht von einigen erwartet, nicht zu einer Kongregation erhoben, sondern verblieb im Status eines päpstlichen Rates. Demgemäß ist dieser in allen Belangen zuständig die der Förderung des Laienapostolats dienlich sind. Insbesondere soll dieser auch die Mitarbeit von Laien bei der katechetischen Unterweisung, im liturgischen und sakramentalen Leben, sowie bei den Werken der Barmherzigkeit, der Caritas und der Entwicklungshilfe anregen. Er ist zuständig für alle Laienverbände, wobei er diejenigen mit

¹¹⁷ Vgl. Weigel, George: Der Papst der Freiheit, Johannes Paul II., Seine letzten Jahre und sein Vermächtnis, Paderborn 2011, 173 – 175.

¹¹⁸ Vgl. Ebd. 179.

internationalem Charakter errichtet und genehmigt, oder deren Statuten überprüft, sofern das nicht in die Zuständigkeit des Staatssekretariats fällt.

Im Jahr 1997 hat der päpstliche Rat für die Laien eine Informationsbroschüre herausgegeben¹¹⁹, die ein wenig mehr über die Entstehung und Tätigkeiten Aufschluss gibt. Demnach nimmt dieses Dikasterium eine besondere Stellung in der Struktur der Römischen Kurie ein, da es sich nicht um bestimmte Wirklichkeiten, wie Familienleben, Kultur, Gerechtigkeit und Frieden, sondern um einen bestimmten Lebensstand, einer Kategorie von Christen, nämlich den Laien sorgt.¹²⁰ Bereits Papst Paul VI. hat diesen Rat nach einer fünfjährigen Probezeit mit dem Motu Proprio „Apostolatus peragendi“ vom 10. Dezember 1976 zu einem ständigen Rat der Römischen Kurie eingerichtet. Der spätere Papst Johannes Paul II. gehörte als Erzbischof von Krakau bereits zu seinen ständigen Beratern.¹²¹ Ziel dieser Behörde ist es das Laienapostolat mit dem Apostolat der Hierarchie zu verbinden, womit dem Kirchenbild des II. Vatikanischen Konzils, einer Kirche als *communio*, entsprochen werden würde.

Die genannte Informationsbroschüre hat insgesamt 78 Seiten und kann an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden. Im Sinne dieser ist jedoch sicher, dass die Herausforderungen die an diese Behörde gestellt werden sehr groß sind. Denn die Kirche besteht aus unterschiedlichen Kulturen und demgemäß sind die Erwartungen und Gebräuche auf allen Kontinenten der Erde völlig unterschiedlich.

Hinzu kommt, dass sich aus meiner Sicht die klerikale Hierarchie im Sinne einer ernst gemeinten Ausübung des Hirtenamtes zunächst einmal unterordnen muss, um die jeweiligen Wahrnehmungen und Aussagen der Laien hinsichtlich einer ernstgemeinten Annahme des Apostolatsauftrages in der heutigen Zeit – innerhalb der jeweiligen sozialen und strukturellen Strukturen, und deren definitiv gegebenen Widerstände die sich daraus ergeben – ernst zu nehmen und entsprechend seelsorglich einordnen zu können. Dabei kann es auch zu grundsätzlichen Fragen kommen, die die Lehre der Kirche betreffen – diesbezüglich ist fraglich warum in den Bestimmungen nur eine Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat festgelegt wird und nicht auch mit der Kongregation für die Glaubenslehre – dies ist jedoch zunächst nicht vorrangig, denn in der Seelsorge geht es darum hinzuhören und ernst zu nehmen. Erst danach kann man in

¹¹⁹ Der Päpstliche Rat für die Laien, Palazzo San Calisto, Città del Vaticano 1997.

¹²⁰ Vgl. Ebd., 6.

¹²¹ Vgl. Ebd., 7.

der Bewertung die entsprechenden lehramtlichen Inhalte gut verständlich einbringen. Wenn das nicht geschieht, verliert man die Herde und diese wird sich umorientieren.

Wichtig ist daher aus meiner Sicht, dass man nicht nur ein Grundsatzpapier herausgibt, sondern auch die Arbeit der Behörde sichtbar macht. Beispielsweise, wer wird wann und wo zu einer Veranstaltung, die der Päpstliche Rat für die Laien im Sinne seiner festgelegten Aufgaben und Zuständigkeiten organisiert oder fördert, eingeladen? Muss man dafür bei gewissen Verbänden Mitglied sein? Der Auftrag besteht doch darin, jeden getauften Christen zu erreichen und diesen bei seinem persönlichen Apostolatsauftrag, den er durch Taufe und Firmung konkret erhält und dem er nachkommen soll, zu unterstützen. Hier scheint mir noch viel mehr Öffentlichkeitsarbeit notwendig zu sein.

C. Allgemeines und Bewertung

Wenn man die beiden Konsistorien von 1979 und 1982 miteinbezieht, dauerte der Prozess bis zur fertigen Konstitution „Pastor Bonus“ knappe 9 Jahre.

Die erste eingesetzte Kommission unter der Leitung von Kardinal Sabatini legte nach 53 Sitzungen ein Schema vor, das an den weltweiten Klerus mit der Bitte um Stellungnahme verschickt wurde. Dabei wurden erhebliche Einwände laut und einmal mehr wurde der Wunsch nach einer Gleichstellung der Diözesanbischöfe mit den Mitgliedern der Römischen Kurie kundgetan. In Folge der enormen Kritik berief Papst Johannes Paul II. eine neue Kommission unter der Leitung von Kardinal Baggio ein. Diese legte nach 45 Arbeitssitzungen einen Arbeitsbericht vor, der im Wesentlichen jener der späteren Konstitution entsprach.

Papst Johannes Paul II. hat die Apostolische Konstitution „Pastor Bonus“ schließlich am 28. Juni 1988 erlassen. Diese kann als die Weiterführung der Kurienreform von Papst Paul VI. angesehen werden und ist ein weiterer Schritt den Erfordernissen nach dem II. Vatikanischen Konzil entsprechen zu können.

Aber auch diese Kurienreform hat noch nicht sämtliche Bereiche und Anforderungen an die Römische Kurie abgedeckt bzw. hinreichend beantwortet, so dass eine Überarbeitung der Apostolischen Konstitution weiterhin notwendig ist.

4. Die Kurie unter Benedikt XVI.

4.1. Papst Benedikt XVI., eine Säule der Römischen Kurie

Joseph Ratzinger kam am 16. April 1927 in Marktl am Inn in Oberbayern als drittes Kind seiner Eltern zur Welt. Sein Vater Joseph Ratzinger war Gendarmeriemeister, seine Mutter Maria Peintner-Rieger hatte Südtiroler Wurzeln. Joseph Ratzinger wuchs in mehreren Orten in Bayern auf, das Gymnasium besuchte er in Traunstein. Während der Kriegszeit wurde der junge Ratzinger im Jahr 1944 zum Reichsarbeitsdienst einberufen und geriet im Jahr 1945 in Kriegsgefangenschaft, weshalb er einige Zeit in einem Lager bei Ulm verbringen musste.

Seine Berufung zum Priester verspürte er früh und so trat er in das Freisinger Priesterseminar ein.¹²² In der Zeit von 1946 – 1951 studierte er Theologie und Philosophie in Freising und München.¹²³ Im Jahr 1951 wurde er von Kardinal Faulhaber, gemeinsam mit seinen Bruder, im Freisinger Dom zum Priester geweiht. Nach nur einem Kaplansjahr in Bogenhausen wurde er Dozent in Freising. Mit einer Arbeit über die Lehre des Hl. Augustinus promovierte er 1953 zum Dr. theol. 1957 reichte er in München seine Habilitationsschrift über die Geschichtstheologie des hl. Bonaventura ein. Danach folgten viele Jahre Lehrtätigkeit, zunächst als Professor für Dogmatik in Freising, danach als Professor für Fundamentaltheologie in Bonn.

Dort lernte er Josef Kardinal Frings kennen, der ihn als seinen theologischen Berater zum II. Vatikanischen Konzil mitnahm. Bereits nach der ersten Sitzungsperiode wurde er zum offiziellen Konzilstheologen ernannt.¹²⁴ Nach dem Konzil wurde er Professor für Dogmatik in Münster und Tübingen. 1969 übersiedelte er nach Regensburg. Am 25. März 1977 wurde er, als Nachfolger von Julius Döpfner, Erzbischof von München und Freising und im selben Jahr durch Papst Paul VI. zum Kardinal kreiert.

Am 25. November 1981 berief ihn Papst Johannes Paul II. an die Römische Kurie und ernannte ihn zum Präfekten der Kongregation für die Glaubenslehre.¹²⁵ Dieses Amt übte er über 20 Jahre aus und wurde dadurch eine bedeutsame Stütze für das Pontifikat Johannes Paul II., und ihm ein persönlicher Freund.

¹²² Gelmi, Josef: Die Päpste in Kurzbiografien, Von Petrus bis Franziskus, Kevelaer 2013, 172.

¹²³ Steimer, Bruno: Benedikt XVI in: Herder Lexikon, Päpste und Papsttum, 38.

¹²⁴ Gelmi, Josef: Die Päpste in Kurzbiografien, (Anm. 122.), 172 f.

¹²⁵ Ebd. 173.

4.2. Eine versäumte Kurienreform?

Am 19. April 2005 wurde Joseph Kardinal Ratzinger, in einem kurzen Konklave nach dem vierten Wahlgang, zum Papst gewählt und er nahm den Namen Benedikt XVI. an. Die allgemeine Erwartungshaltung, dass der langjährige Mitarbeiter der Römischen Kurie eine große Kurienreform durchführen werde, wurde nicht erfüllt.¹²⁶ Stattdessen führte er nur einige kleinere Änderungen durch, die unten näher ausgeführt werden. Die Gründe dafür sind sicher vielschichtig, einer davon könnte sein, dass sich Joseph Ratzinger auch als Papst Benedikt XVI. in erster Linie als Theologe verstand.

Schon bei seiner Ernennung zum Präfekten der Glaubenskongregation, hat er von Papst Johannes Paul II. das Recht erbeten, weiterhin private Werke herausgeben zu dürfen.¹²⁷

Auch als Papst hat er an seiner Jesus-Trilogie weitergeschrieben und diese mit dem ausdrücklichen Hinweis herausgegeben, dass diese Bücher in keiner Weise einen lehramtlichen Akt darstellen, sondern Ausdruck seines persönlichen Suchens nach dem Angesicht des Herrn sind.¹²⁸ Seine Ansprachen und Predigten klangen oftmals wie Vorlesungen eines Professors und wurden nicht immer verstanden.

Bei seiner Heimatreise vom 09. bis 14. September 2006 hielt er in Regensburg einen Vortrag, der die Grundaussage herausarbeiten sollte, dass der Glaube mit Gewalt nicht vereinbar sei. Dabei verwendete er ein Zitat von Manuel II. Palaiologos, wo dieser gesagt haben soll, dass Mohammed nur Schlechtes und Inhumanes vorgeschrieben hat und dass er predigte den Glauben mit dem Schwert zu verbreiten. Diese Aussage führte zu gewalttätigen Proteststürmen in der islamischen Welt und der Papst musste sich mehrmals entschuldigen und seinen tiefen Respekt vor dem Islamischen Glauben beteuern.¹²⁹ Ich bin mir sicher dass Ratzinger den Islam nicht beleidigen wollte, dies steht außer Streit, aber dieser Vorfall zeigt, wie komplex sein theologisches Denken ist und wie leicht es dadurch zu Missinterpretationen kommen kann, die – wie in diesem Fall – zu weitreichenden und ernsten Folgen führen können.

Es kristallisiert sich daher die Annahme heraus, dass Ratzinger mehr seine Theologie, die große Frage nach dem Platz des Glaubens in der heutigen Welt, die Vereinbarkeit von Glaube und Vernunft, den Einsatz gegen einen zunehmenden Relativismus und die

¹²⁶ Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Haering,Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert (Hrsg.), Dritte vollständig neubearbeitete Auflage, Regensburg 2015, 497.

¹²⁷ Ratzinger, Josef: Salz der Erde, Christentum und katholische Kirche an der Jahrtausendwende, Ein Gespräch mit Peter Seewald, Stuttgart1996, 91.

¹²⁸ Ratzinger,Josef/Benedikt XVI.: Jesus von Nazareth, Erster Teil, Von der Taufe im Jordan bis zur Verklärung, Freiburg im Breisgau 2007, 22.

¹²⁹ Gelmi, Josef: Die Päpste in Kurzbiografien, (Anm. 122.), 183.

schwindende Bedeutung der christlichen Wurzeln Europas nachgegangen ist, während ihm eine größere Reform der Kurie nicht so wichtig erschien.

Im Bezug auf die Römische Kurie verliess er sich möglicherweise zu sehr auf seine Mitarbeiter, allen voran auf seinen Staatssekretär Tarcisio Kardinal Bertone, der dieses Amt von Angelo Kardinal Sodano im Jahr 2006 übernommen hatte.

Leider verlief dies nicht immer folgenlos, so löste die Aufhebung der Exkommunikation von drei Bischöfen der Piusbruderschaft im Jahr 2009 weltweite Proteste aus, da einer von diesen – Bischof Richard Williamson – ein erklärter Holocaust-Leugner war. Entsetzt waren darüber nicht nur Vertreter des Judentums, sondern auch innerkirchlich brach große Empörung aus. Sogar die deutsche Bundeskanzlerin Merkel fühlte sich bemüßigt den Papst zu kritisieren.

Als Folge dieser Ereignisse schrieb Papst Benedikt XVI. am 10. März 2009 einen Brief an die katholischen Bischöfe der ganzen Welt, in dem er beklagte mit welch sprungbereiter Feindseligkeit auch Katholiken auf ihn eingeschlagen hätten und ihn ohne Scheu mit Hass bedacht haben. Darüberhinaus führte er die Beweggründe aus, die ihn zur Aufhebung der Exkommunikation bewogen haben und räumte aber auch Fehler bei der Vorbereitung ein, insbesondere dass zugängliche Internetquellen nicht genutzt und entsprechend mitbewertet wurden.¹³⁰

Nachdem sich die Wogen wieder geglättet hatten, passierte im Jahr 2012 ein weiterer Skandal, der als sogenannte „Vatileaks“-Affäre bezeichnet wurde.

Aus dem persönlichen Arbeitszimmer des Papstes gelangten hunderte vertrauliche Unterlagen an die Öffentlichkeit, die der Journalist Gianluigi Nuzzi in einem Buch mit dem Titel „Sua Sanità“ veröffentlichte. Wie sich herausstellte hatte sein Kammerdiener diese entwendet und weitergegeben, wofür er zu eineinhalb Jahren Haft verurteilt wurde. Nach kurzer Haftdauer begnadigte ihn Papst Benedikt XVI. jedoch.¹³¹ Im Februar 2013 trat der Papst überraschend zurück, doch dazu weiter unten.

Wie bereits erläutert, führte Papst Benedikt XVI. keine große Kurienreform durch, schuf aber doch einige Veränderungen, die nachfolgend kurz dargestellt werden.

¹³⁰ Politi, Marco: Benedikt, Krise eines Pontifikats, Berlin 2012, 197 ff.

¹³¹ Gelmi, Josef: Die Päpste in Kurzbiografien, (Anm. 122.), 184.

4.3. Beispiele für Änderungen

- Reservierungsvorbehalt für schwerwiegende Straftaten gegen Glaube und Sitte an die Kongregation für die Glaubenslehre als oberstes Gericht
- Weitere Verschärfung des Strafrechts für Kleriker
- Einführung von Personalunionen in der Leitung von Behörden
- Enger Anschluss der Kommission Ecclesia Dei an die Kongregation für die Glaubenslehre
- Errichtung des päpstlichen Rates zur Förderung der Neuevangelisierung
- Einsetzung einer Finanzaufsichtsbehörde
- Einrichtung einer Finanzaufsichtsbehörde für Vatikanstaat und den Apostolischen Stuhl mit weitreichenden Befugnissen im finanziellen Bereich (AIF)
- Einrichtung eines Amtes für die Prozesse zur Gewährung der Dispens von einer gültigen nichtvollzogenen Ehe und Weihenichtigkeitssachen
- Auftrag zur Neufassung des Strafrechts¹³²

¹³² Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Haering, Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert (Hrsg.), Dritte vollständig neubearbeitete Auflage, Regensburg 2015, 497.

5. Die laufende Kurienreform unter Papst Franziskus

5.1. Papst Franziskus und seine Erfahrungen mit der Römischen Kurie

Jorge Mario Bergoglio wurde am 17. Dezember 1936 in Buenos Aires als Sohn italienischer Einwanderer geboren. Sein Vater arbeitete bei der Eisenbahn. In seiner Jugend tanzte er gerne Tango und hatte eine Freundin. Er wurde zunächst als Chemie-Techniker ausgebildet. Im Jahr 1955 trat er in das Seminar Villa Devoto ein und begann 1958 das Noviziat bei den Jesuiten. Im Alter von 21 Jahren erkrankte er an einer schweren Lungenentzündung, weshalb ihm ein Teil der rechten Lunge entfernt wurde. Nach seinen humanistischen Studien in Chile, promovierte er 1963 in Philosophie und 1970 in Theologie in Buenos Aires. Am 13. Dezember 1969 wurde er zum Priester geweiht. Innerhalb des Ordens hatte er mehrere Ämter inne und war in der Zeit von 1973 – 1979 Provinzial des Jesuitenordens in Argentinien. Im Jahr 1985 ging Bergoglio an die Hochschule der Jesuiten in St. Georgen in Frankfurt am Main, um an seiner Dissertation zu schreiben. Diese stellte er aber nicht fertig.

Papst Johannes Paul II. ernannte ihn am 28. Februar 1998 zum Erzbischof von Buenos Aires und erhob ihn am 21. Februar 2001 zum Kardinal. In dieser Zeit kam es auch immer wieder zu Auseinandersetzungen mit den jeweiligen Präsidenten von Argentinien, da er die Korruption und herrschende Armut anprangerte. Ebenso wollte er die Legalisierung der Homo-Ehe in seinem Lande verhindern, was ihm jedoch nicht gelang. Sein persönlicher Lebensstil war schon damals äußerst bescheiden. Er lebte nicht im erzbischöflichen Palais, sondern in einer einfachen Wohnung und kochte selbst. Seinen Dienstwagen nutzte er selten, er zog die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel vor. Er ist immer noch ein begeisterter Fußballfan und Ehrenmitglied des Clubs San Lorenzo.

Auch nach seiner Wahl zum Papst hat er seine Bescheidenheit beibehalten, so zog er beispielsweise nicht in den Apostolischen Palast ein. Stattdessen wohnt er im Gästehaus Santa Marta im Appartement 201 und liest täglich die Messe. Auch die Sommermonate verbringt er nicht in Castel Gandolfo oder in den Bergen, sondern verbleibt im Gästehaus St. Marta.¹³³

¹³³ Gelmi, Josef: Die Päpste in Kurzbiografien, (Anm. 122.), 193.

Zur Römischen Kurie dürfte er als Erzbischof von Buenos Aires nur den notwendigsten Kontakt gehalten haben, da er dort zu viele „Höflinge“ vorfand. Jorge Mario Bergoglio kann man definitiv als Mann von außerhalb der Kurie bezeichnen.

5.2. Der lange Weg zu einer neuen apostolischen Konstitution zur grundlegenden Änderung der apostolischen Konstitution „Pastor Bonus“

A. Hinführung

Am 13. April 2013 hat Papst Franziskus, als eine seiner ersten Amtshandlungen, acht Kardinäle in eine Beratungsgruppe berufen, die sich mit dem Thema einer Kurienreform befassen sollen.¹³⁴

Wie bereits ausgeführt ist die Römische Kurie jenes Organ, durch das der Papst die Geschäfte der Gesamtkirche zu besorgen pflegt und die ihre Aufgabe in seinem Namen und seiner Autorität zum Wohl und zum Dienst an den Teilkirchen ausübt.¹³⁵

Konkret soll die von Papst Johannes Paul II. im Jahr 1988 für den Aufbau und die Arbeit der Römischen Kurie erlassene Apostolische Konstitution „Pastor Bonus“ nicht nur überarbeitet werden, sondern das Ziel ist die Ausarbeitung einer neuen Apostolischen Konstitution über die Römische Kurie.

Um die Gründung des Kardinalsbeirates besser verstehen und einordnen zu können, muss man zunächst einen Rückblick auf die Ereignisse davor werfen.

Eine Nachricht die weltweit für Aufsehen sorgte wurde am 11. Februar 2013 verlautbart. Papst Benedikt XVI. gab in der „Sala del Concistoro“ im Apostolischen Palast, vor den anlässlich eines Konsistoriums anwesenden Kardinälen, seinen Rücktritt bekannt. Er begründete dies wie folgt:

„Nachdem ich wiederholt mein Gewissen vor Gott geprüft habe, bin ich zur Gewissheit gelangt, dass meine Kräfte infolge des vorgerückten Alters nicht mehr geeignet sind, um in angemessener Weise den Petrusdienst auszuüben“.¹³⁶

Seitdem reißen Spekulationen über die eigentlichen Gründe nicht ab, ja es wird sogar die Rechtmäßigkeit des Rücktritts von einigen in Zweifel gezogen, die davon ausgehen, dass der Papst gedrängt oder sogar erpresst worden sei. Der emeritierte Papst Benedikt XVI. fühlte sich daher mehrmals veranlasst diesbezüglich Stellung zu nehmen.

¹³⁴ AAS 105 (2013), 875 f.

¹³⁵ Vgl. CIC, Can. 360, 8., aktualisierte und verbesserte Auflage 2017.

¹³⁶ Zitat in: Gelmi, Josef: Papst Franziskus – eine Revolution von oben. Ein Gegenbild zur Vergangenheit, 2014, 18.

Zuletzt in dem im Jahr 2016 erschienenen Interviewband von Peter Seewald „Letzte Gespräche“: „Wenn dazu die Fähigkeit nicht mehr da ist, ist es auch geboten – für mich jedenfalls, jemand anderer mag das anders sehen –, nun eben den Stuhl frei zu machen“.¹³⁷

Die Erpressungs- und Verschwörungstheorien ergaben sich in Folge der – bereits im vorangegangenen Kapitel erwähnten – sogenannten „Vatileaks-Affäre“. Ein Mitarbeiter des Päpstlichen Hauses, Paolo Gabriele, hatte vertrauliche Informationen vom Schreibtisch des Papstes an Journalisten weitergegeben, die diese dann veröffentlichten. Der emeritierte Papst weist diesbezügliche Spekulationen aber entschieden zurück. „Das ist alles völliger Unsinn. Nein, es ist eigentlich eine bescheidene Angelegenheit, muss ich sagen, dass ein Mensch, aus welchen Gründen auch immer, sich eingebildet hat, er müsse da einen Skandal schaffen, um die Kirche zu reinigen. Aber niemand hat mich zu erpressen versucht. Ich hätte mich auch nicht erpressen lassen. Wenn das versucht worden wäre, wäre ich gerade nicht gegangen, weil es nicht sein darf, dass man unter Druck geht“.¹³⁸

In diesem Zusammenhang ist auf den CIC Can. 332 § 2. zu verweisen: *Falls der Papst auf sein Amt verzichten sollte, ist zur Gültigkeit verlangt, dass der Verzicht frei geschieht und hinreichend kundgemacht, nicht jedoch, dass er von irgendwem angenommen wird*“.¹³⁹

Zunächst ist daher zu hinterfragen, welche Gründe Papst Franziskus dazu bewogen haben, umgehend nach seiner Wahl einen Kardinalsrat zu gründen.

Man könnte doch annehmen, dass die bestehenden Dikasterien, also die Kongregationen, Räte, Gerichtshöfe und die anderen Einrichtungen und Ämter der Römischen Kurie für die Führung der Gesamtkirche ausreichend sind.

Nach c. 360 CIC besteht *„die Römische Kurie, durch die der Papst die Geschäfte der Gesamtkirche zu besorgen pflegt und die ihre Aufgabe in seinem Namen und seiner Autorität zum Wohl und zum Dienst an den Teilkirchen ausübt, aus dem Staatssekretariat oder Päpstlichen Sekretariat, dem Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche, den Kongregationen, den Gerichtshöfen und anderen*

¹³⁷ Benedikt XVI. Letzte Gespräche. Mit Peter Seewald, 2016, 44.

¹³⁸ Ebd., 47.

¹³⁹ CIC, 8., aktualisierte und verbesserte Auflage 2017.

Einrichtungen, deren Ordnung und Zuständigkeit durch besonderes Gesetz festgelegt sind.“¹⁴⁰

Auch in der im Jahre 1988 von Papst Johannes Paul II. erlassenen Apostolischen Konstitution „Pastor Bonus“ über die Römische Kurie, findet sich kein Hinweis, der auf die Notwendigkeit eines zusätzlichen Kardinalsrates hinweisen würde.¹⁴¹

Jedoch wurden bereits im Vorkonklave zur Wahl von Papst Franziskus Stimmen laut, die eine Änderung der Arbeit der Kurie und eine stärkere Beachtung der jeweiligen Ortskirche einforderten. Bei einer dieser diesbezüglichen Besprechungen der Kardinäle hat sich auch der spätere Papst, Jorge Mario Bergoglio zu Wort gemeldet und diese Rede wurde von Jaime Kardinal Ortega, nach einem ihm vorliegenden Manuskript, veröffentlicht.

Dort stellt Kardinal Bergoglio, offenbar auch im Hinblick auf die Arbeit der Kurie fest: „Wenn die Kirche nicht aus sich selbst herausgeht, um das Evangelium zu verkünden, kreist sie um sich selbst. Dann wird sie krank (vgl. die gekrümmte Frau im Evangelium). Die Übel, die sich im Laufe der Zeit in den kirchlichen Institutionen entwickeln, haben ihre Wurzel in dieser Selbstbezogenheit. Es ist ein Geist des theologischen Narzissmus“.¹⁴²

In einem Interview, das Papst Franziskus Antonio Spadaro SJ, als Vertreter der Jesuiten-Zeitschrift *La Civiltà Cattolica* im August 2013 gewährte, bekräftigt er weiter: „Das Gremium der acht Kardinäle – diese Beratungsgruppe von außen – ist nicht alleine meine Entscheidung, sondern Frucht des Willens der Kardinäle, wie er bei den Generalkongregationen vor dem Konklave zum Ausdruck gebracht wurde. Und ich will, dass es echte, keine formellen Beratungen geben wird“.¹⁴³

Auf die Frage, was er über die römischen Dikasterien denke, antwortete er dabei: „Die römischen Dikasterien (Kongregationen, Räte und die anderen Ämter) stehen im Dienst des Papstes und der Bischöfe. Sie müssen den Ortskirchen helfen oder den Bischofskonferenzen. Es sind Einrichtungen des Dienstes. In Einzelfällen, wenn man sie nicht richtig versteht, laufen sie Gefahr, Zensurstellen zu werden. Es ist eindrucksvoll, die Anzeigen wegen Mangel an Rechtgläubigkeit die in Rom eingehen, zu sehen. Ich meine, dass diese von den Bischofskonferenzen untersucht werden

¹⁴⁰ CIC, Can. 360, 8., aktualisierte und verbesserte Auflage 2017.

¹⁴¹ AAS 80 (1988) 841 – 934; CIC, 775 – 831.

¹⁴² Papst Franziskus: „Und jetzt beginnen wir diesen Weg“. Die ersten Botschaften des Pontifikats, Freiburg im Breisgau 2013, 123.

¹⁴³ Spadaro, Antonio SJ: Das Interview mit Papst Franziskus, Freiburg im Breisgau 2013, 42.

müssen, die ihrerseits Hilfe aus Rom bekommen können. Die Fälle werden besser an Ort und Stelle behandelt. Die römischen Dikasterien sind Vermittler, sie sind nicht autonom“.¹⁴⁴

In diesem Zitat wird die Grundvorstellung von Papst Franziskus über die Arbeit der Kurie deutlich, nämlich einerseits der Dienst und, damit verbunden, eine stärkere Dezentralisierung.

Der Papst hat in mehreren weiteren Interviews zu der Thematik Kurienreform bzw. Kardinalsrat gesprochen, etwa bei einer Pressekonferenz auf dem Rückflug aus Brasilien am 28. Juli 2013, bei einem Interview mit Andrea Tornielli von der Zeitschrift *La Stampa* am 10. März 2013, bei einer Pressekonferenz auf dem Rückflug aus Israel am 26. Mai 2014, bei einem Interview mit Franca Giansoldati von der Zeitschrift *Il Messaggero* am 29. Juni 2014 und mit Elisabetta Piqué von der Zeitschrift *La Nación* am 7. Dezember 2014. In all diesen Interviews bekräftigt er den Auftrag, den die Generalkongregationen erteilt haben, dass schon einiges auf den Weg gebracht wurde, aber die Kurienreform insgesamt viel Zeit braucht, da sie der komplexeste Teil ist.¹⁴⁵

B. Der neue Kardinalsrat

Der Kardinalsrat wurde von Papst Franziskus am 23. April 2013 mit zunächst acht Mitgliedern gegründet, weshalb sich die Abkürzung K8 ergab. Am 2. Juli 2014 berief er auch den Kardinalstaatssekretär Parolin offiziell in die Beratungsgruppe, womit er derzeit neun Mitglieder zählt und deshalb die Abkürzung K9 verwendet wird.

Die derzeitigen Mitglieder sind:

- Oscar Rodriguez Kardinal Maradiaga, Erzbischof von Tegucigalpa (Honduras), als Koordinator der Kardinalsgruppe
- Pietro Kardinal Parolin, Kardinalstaatssekretär (Italien)
- Giuseppe Kardinal Bertello, Präsident des Governatorato (Italien)
- Francisco Javier Errázuriz Kardinal Ossa, emer. Erzbischof von Santiago de Chile (Chile)
- Oswald Kardinal Gracias, Erzbischof von Mumbai (Indien)
- Reinhard Kardinal Marx, Erzbischof von München und Freising (Deutschland)

¹⁴⁴ Ebd., 53 – 54.

¹⁴⁵ Vgl. Ring-Eifel, Ludwig (Hrsg.): *Die Interviews mit Papst Franziskus*, Freiburg im Breisgau 2016, insbes. 20 – 22, 73 – 74, 106, 114, 126, 185 – 187.

- Laurent Mensengwo Kardinal Pasinya, Erzbischof von Kinshasa (Republik Kongo)
- Sean Patrick Kardinal O'Malley, Erzbischof von Boston (USA)
- George Kardinal Pell, früher Erzbischof von Sydney (Australien)

Bei der Besetzung fällt auf, dass die Zentralverwaltung der Kirche wiederum mehr internationalisiert werden soll, was einen Grundansatz von Papst Franziskus darstellt, wie er ihn auch in „*Evangelii Gaudium*“ formuliert: „Wir können nicht verlangen, dass alle Völker aller Kontinente in ihrem Ausdruck des christlichen Glaubens die Modalitäten nachahmen, die die europäischen Völker zu einem bestimmten Zeitpunkt der Geschichte angenommen haben, denn der Glaube kann nicht in die Grenzen des Verständnisses und der Ausdrucksweise einer besonderen Kultur eingeschlossen werden. Es ist unbestreitbar, dass eine einzige Kultur das Erlösungsgeheimnis Christi nicht erschöpfend darstellt“.¹⁴⁶

Die Anzahl der Mitglieder des Kardinalsrates ist nicht näher bestimmt, aber Papst Franziskus hat diesen noch im September 2013 zu einer ständigen Einrichtung erhoben.¹⁴⁷

C. Was wurde bereits verändert oder neu eingerichtet

Der Kardinalsrat hat sich im Februar 2017 bereits zum 18. Mal getroffen. Hinsichtlich der Arbeitsweise ist bekannt, dass die Kardinäle zu bestimmten Themenbereichen Meinungen aus der Welt und aus der Kurie einholen und diese dann näher untersuchen. Dabei wird analysiert, in welcher Weise die Aufgaben am besten erfüllt werden können, zum Beispiel durch Zusammenlegung einzelner Dikasterien, oder auch durch Neuschaffung solcher. Die Arbeitssitzungen dauern in der Regel drei bis vier Tage, der Papst nimmt daran ständig teil, mit Ausnahme des Mittwochvormittags, an dem die Generalaudienzen stattfinden.¹⁴⁸ Wenn man sich die bisherigen Meldungen zu den einzelnen Sitzungen ansieht und die entsprechende Umsetzung fällt auf, dass Papst Franziskus oft sehr rasch entscheidet. Dies soll im Folgenden durch einige Beispiele veranschaulicht werden.

¹⁴⁶ Papst Franziskus: Apostolisches Schreiben, *Evangelii Gaudium*, 118, Leipzig [2013] .

¹⁴⁷ Vgl. Gelmi, Josef: Papst Franziskus – eine Revolution von oben, Kevelaer 2014.

¹⁴⁸ Vgl. Pressekonferenz des Hl. Vaters auf dem Rückflug aus Isarel, 26.Mai 2014 in: Ring-Eifel (Hrsg.), Die Interviews mit Papst Franziskus, (Anm.12), 106.

Bereits nach einer der ersten Sitzungen vom 3. bis 5. Dezember 2013, kündigte Sean Patrick Kardinal O'Malley an, dass Papst Franziskus eine neue Kommission zum Schutz von Kindern vor Missbrauch einrichten wird. Diese soll die Linie, die bereits Papst Benedikt XVI. in Fragen des Missbrauchs eingeschlagen hatte, fortsetzen. Diese Einrichtung wird demnach zusätzlich zu jener errichtet, die innerhalb der Glaubenskongregation zu Fragen des Kindermisbrauchs durch Kleriker besteht. Die Kommission wurde von Papst Franziskus dann bereits am 22. März 2014 eingerichtet.¹⁴⁹ Als Vorsitzender wurde Sean Patrick Kardinal O'Malley ernannt. Dies war die erste Bestellung eines Mitglieds des neuen Kardinalsrates als Leiter einer neuen Kurienkommission. Damit wurde die reine Beratung des Papstes – mehr oder weniger von außerhalb der Kurie – aufgegeben.

Vom 17. bis 19. Februar 2014 fand die dritte Beratungsrunde statt, unmittelbar vor der Vollversammlung der Kardinäle am 20. Februar 2014. In dieser Woche, nämlich am Samstag, 22. Februar 2014 hielt Papst Franziskus auch sein erstes Konsistorium ab, wo er nicht die klassischen „Kardinalsposten“ – wie zum Beispiel den Patriarchen von Venedig – bedachte, sondern auch hier zu den „Rändern“ ging. So ernannte er die ersten Kardinäle von der Elfenbeinküste und Haiti, den Erzbischof von Perugia (Italien) sowie einige andere Überraschungskandidaten.¹⁵⁰

In diesen Beratungen ging es hauptsächlich um wirtschaftliche Angelegenheiten.

Unmittelbar anschließend, nämlich am Montag, dem 24. Februar 2014 erging von Papst Franziskus das Motu Proprio „Fidelis Dispensator et Prudens“¹⁵¹, über die Errichtung einer neuen Koordinierungsstelle für wirtschaftliche Angelegenheiten des Heiligen Stuhls und des Staates der Vatikanstadt. Infolge dessen wurden zwei neue Behörden geschaffen, nämlich einerseits der Wirtschaftsrat und andererseits das Wirtschaftssekretariat.

Der Wirtschaftsrat hat die Durchführung der wirtschaftlichen Angelegenheiten aufmerksam zu verfolgen und über die Strukturen und die administrativen und finanziellen Aktivitäten der Dikasterien der Römischen Kurie, der mit dem Heiligen Stuhl verbundenen Einrichtungen und des Staates der Vatikanstadt zu wachen. Er besteht aus 15 Mitgliedern, acht Kardinälen beziehungsweise Bischöfen und sieben Laien, die über Finanzkompetenz verfügen. Geleitet wird dieser von einem Kardinal als Koordinator.

¹⁴⁹ AAS 106 (2014).

¹⁵⁰ AAS 106 (2014), 175 f.

¹⁵¹ AAS 106 (2014), 164 f.

Das Wirtschaftssekretariat wurde als Dikasterium der Römischen Kurie errichtet. Es ist direkt dem Heiligen Vater verantwortlich. Zu Ihren Kompetenzen zählt die wirtschaftliche Kontrolle und Aufsicht aller Dikasterien der Römischen Kurie, der mit dem Heiligen Stuhl verbundenen Einrichtungen und des Staates der Vatikanstadt, weiters der Einkauf und die Verteilung der personellen Ressourcen unter Respektierung der diesbezüglichen Eigenkompetenzen der jeweiligen Einrichtungen. Das Dikasterium wird von einem Kardinalpräfekten geleitet, der mit dem Staatssekretariat zusammenarbeiten soll. Ihm zur Seite steht ein Generalsekretär.

Zum Leiter des Wirtschaftsrates wurde Reinhard Kardinal Marx¹⁵² bestellt und zum Kardinalpräfekten des Wirtschaftssekretariats George Kardinal Pell.¹⁵³

Somit wurden weitere zwei Mitglieder des Kardinalsrates mit der Leitung von neu geschaffenen Dikasterien, beziehungsweise Einrichtungen der Römischen Kurie betraut.

Die bisherigen Beispiele zeigen, dass nach den diversen Beratungen des Kardinalsrates meistens sehr schnelle Entscheidungen des Papstes folgten.

Nachfolgend seien noch kurz weitere Änderungen, beziehungsweise Neugründungen bis einschliesslich Juni 2017 dargestellt.

Noch im Jahr 2015 wurden das Vatikanische Presseamt (VIS), die Vatikanische Verlagsbuchhandlung (L.E.V.), das Vatikanische Fernsehzentrum (CTV), Radio Vatikan (RV) und der L'Osservatore Romano (OR), in das am 27. Juni 2015 neugegründeten Sekretariat für die Kommunikation eingegliedert. Die Leitung dieser Behörde hat Papst Franziskus Msgr. Dario Edoardo Viganò übertragen.¹⁵⁴

Am 15. August 2016 gründete Papst Franziskus mit dem Motu Proprio „Sedula Mater“ ein neues Dikasterium für die Laien, die Familie und das Leben, womit die diesbezügliche Räte aufgehoben, beziehungsweise eingebunden wurden. Mit der Leitung wurde Bischof Kevin J. Farrell betraut.¹⁵⁵

Am 17. August 2016 gründete Papst Franziskus mit dem Motu Proprio „Humanum Progressionem“ das Dikasterium für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen. Mit diesem Akt wurden ab 1. Jänner 2017 die Zuständigkeiten der päpstlichen Räte für Gerechtigkeit und Frieden, „Cor Unum“,

¹⁵² <http://www.vaticanhistory.de/wordpress/?p=8824>; aufgerufen am 09.06.2017.

¹⁵³ http://de.radiovaticana.va/storico/2014/02/24/papst_franziskus_gr%C3%BCndet_wirtschaftssekretariat; aufgerufen am 09.06.2017.

¹⁵⁴ http://www.vaticanhistory.de/vat/html/sekretariat_f_d_komm_.html; aufgerufen am 09.06.2017.

¹⁵⁵ http://de.radiovaticana.va/news/2016/08/17/laien_familie_leben_bischof_farrell_le

Seelsorge für Migranten und Menschen unterwegs und für die Pastoral im Krankendienst zusammengefasst. Mit der Leitung wurde Peter Kodwo Appiah Kardinal Turkson von Papst Franziskus betraut.¹⁵⁶

In einem Interview am 08.05.2017 hat Kevin Joseph Kardinal Farrell, der Präfekt des neuen Dikasteriums für Laien, Familie und Leben das Ziel bekundet, dass es mehr Laien in den vatikanischen Gremien geben soll, die über deren Angelegenheiten entscheiden. Daher legt die Verfassung dieses Dikasteriums erstmalig fest, dass Untersekretäre Laien sein müssen und sogar Sekretäre Laien sein können. Die Zusammenlegung des Päpstlichen Rates für die Familie und den Rat für die Laien bezeichnet er als folgerichtig und logisch, da die große Mehrheit von Laien in einer Ehe und einer Familie leben. In die Zuständigkeit dieser Behörde fällt auch die Organisation und Durchführung des Weltfamilientreffens in Dublin 2018, die Jugendsynode 2018 und der Weltjugendtag 2019 in Panama.¹⁵⁷

In diesem Zusammenhang sorgte jedoch die nächste Nachricht für Überraschung und Verwunderung. Denn gemäß einer Nachricht von Radio Vatikan vom 31.05.2017¹⁵⁸ wurde Alexandre Auri Mello zum Sekretär der von Papst Franziskus neu errichteten Behörde für die Laien, Familien und Leben ernannt. Mello hatte mit Kardinal Bergoglio, dem heutigen Papst, im Generalsekretariat des lateinamerikanischen Episkopats in Aparecida zusammengearbeitet, wo Kardinal Bergoglio maßgeblich für die Redaktion des Schlussdokumentes verantwortlich war.

Auffallend ist, dass die als geradezu revolutionär erscheinenden Statuten dieser Behörde – erstmalig kann nämlich, wie oben erwähnt, auch ein Laie die Position eines Sekretärs erlangen – mit dieser Bestellung nicht ausgeschöpft wurden. Dies stellt also eher einen Rückschritt dar, denn wenn nicht einmal in dieser Behörde Laien in höhere Positionen kommen, ist schwer vorstellbar, dass dies in anderen Kongregationen und Einrichtungen erfolgen wird.

Damit wurden jahrzehntelange Erwartungen und Forderungen der Laienverbände und engagierter Katholiken nicht erfüllt. Es bleibt daher abzuwarten, was die Umstrukturierung des bisherigen päpstlichen Rates für die Laien in eine Kongregation und die diesbezüglichen neuen Statuten letztlich gebracht haben. Die Bestellung der

¹⁵⁶ http://de.radiovaticana.va/news/2016/08/31/vatikan_reform_institution_f%BCr_en.; aufgerufen am 09.06.2017.

¹⁵⁷ de.radiovaticana.va/news/2017/05/08/vatikan_farell_will_mehr_laienbeteiligung/1310723#; aufgerufen am 09.05.2017.

¹⁵⁸ de.radiovaticana.va/news/2017/05/31/schönstetter_wird_vatikan_sekretär_für_laien_familie_leben/1315932#; aufgerufen am 09.05.2017.

Untersekretäre ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt, womit sich auch die Frage erhebt, warum diese Verfahren solange dauern wodurch die Effizienz einer Behörde nachweislich leidet.

D. Zusammenfassung und Ausblick

Mit der Gründung eines Kardinalsrates hat Papst Franziskus, als eine der ersten Amtshandlungen, die Forderungen beziehungsweise Überlegungen der Kardinalskongregationen vor seiner Wahl erfüllt. Dort wurde eine Art Koordinierungsstelle zwischen Papst und Römischer Kurie eingefordert, die einerseits den jeweiligen Ortskirchen mehr Stimme und Gewicht bringen soll und andererseits dem Papst bei der Umsetzung einer Kurienreform, sozusagen von außen, beratend zur Seite stehen soll.

Die bisher durchgeführten Beratungen führten zu konkreten Handlungserfordernissen, die der Papst auch rasch aufgriff und einige neue Behörden und Kommissionen schuf, oder bestehende Einrichtungen, wie zum Beispiel Räte, zusammenfasste und in ein neues Dikasterium eingliederte. Dabei wurde auch ein Schwerpunkt auf die Vermögens- und Finanzverwaltung des Apostolischen Stuhls gelegt.

Welche konkreten weiteren Schritte gesetzt werden, lässt sich derzeit nicht absehen. Ebenfalls nicht abgeschätzt werden kann, wann Papst Franziskus, oder auch sein Nachfolger, möglicherweise eine neue Konstitution erlassen wird, die die derzeit gültige Konstitution „Pastor Bonus“ grundlegend ersetzen würde. Nachdem aber im Dezember 2016 die Beratungen um die Dikasterien Glaubenskongregation, Ordensleben, Heiligsprechung und Einheit der Christen beendet waren und die Vorschläge beim Papst liegen¹⁵⁹, scheint schon ein Großteil ausgearbeitet zu sein.

Demnach wären noch die Funktion des Staatssekretariats, die Kongregation für die Bischöfe und Ortskirchen und die Mission als größere Punkte offen. Etwaige Änderungen im Bezug auf die Gerichtshöfe scheinen eher geringfügig auszufallen.

Als Zeitpunkt würde sich daher noch Ende 2017, spätestens aber die erste Hälfte des Jahres 2018, anbieten. Im Vergleich zu den Kurienreformen unter Papst Paul VI. und Johannes Paul II. wäre diese dann in einem wesentlich kürzeren Zeitraum, von ca. fünf Jahren, durchgeführt worden.

¹⁵⁹Radio Vatikan 14.12.2016

6. Zusammenfassung

Die Diplomarbeit geht der Frage nach, warum die Römische Kurie einer kleineren oder größeren Reform unterzogen wurde. Weiters soll der jeweilige Entwicklungsprozess und das Ringen, das zu einer neuen Apostolischen Konstitution geführt hat, dargestellt werden.

Auffallend ist, dass in der älteren Kirchengeschichte weniger Reformen durchgeführt wurden, es waren bis zum Anfang des 20. Jhdt. nur zwei große Reformen unter Sixtus V. (16. Jhdt.) und Pius X. (20. Jhdt), als in der jüngsten Kirchengeschichte. Hier waren es innerhalb der zweiten Hälfte des 20. Jhdt. bereits zwei und eine dritte ist gerade in Ausarbeitung.

Eine Erklärung hierfür ist, dass durch das II. Vatikanische Konzil (1962 – 1965) enorme neue Anforderungen an die Römische Kurie gestellt wurden, um alle Dokumente und Reformansätze auch in die Tat umzusetzen.

Papst Paul VI. hat die erste diesbezügliche umfangreiche Reform durchgeführt. Dabei ging er schrittweise vor, um die Mitarbeiter der Kurie an die erheblichen Änderungen langsam zu gewöhnen. Mehrere Kommissionen wurden dafür eingerichtet und die Endbearbeitung des Textes hat Papst Paul VI. mit seinen engsten Mitarbeitern persönlich durchgeführt. Nach zwölf Jahren Arbeit erging am 15. August 1967 die Apostolische Konstitution „*Regimini Ecclesiae Universae*“.

Papst Johannes Paul II. setzte diese Arbeit weiter fort. Auch er berief mehrere Kommissionen, bezog den Weltklerus mit ein, und erließ nach neun Jahren am 28. Juni 1988 die Apostolische Konstitution „*Pastor Bonus*“.

Papst Benedikt XVI. ging keine großen Reformen an, sondern brachte nur kleine Veränderungen.

Papst Franziskus stieß erneut eine umfangreiche Reform an, die derzeit noch im Gange ist. Hierzu bedient er sich eines neu gegründeten Kardinalsrates, der ihn bei der Reform, die das Ziel hat die Apostolische Konstitution „*Pastor Bonus*“ erheblich zu verändern, beraten soll.

Auffallend ist, dass seit Papst Paul VI. das Staatssekretariat eine Sonderstellung an der Römischen Kurie einnimmt und eindeutig als die Leitungsbehörde angesehen werden muss.

Es bleibt abzuwarten wie die Reform unter Papst Franziskus aussehen wird und wann die diesbezügliche Apostolische Konstitution erlassen werden wird.

7. Bibliografie

Primärquellen:

Christus Dominus

AAS 55 (1963)

AAS 57 (1965)

AAS 58 (1966)

AAS 59 (1967)

AAS 60 (1968)

AAS 61 (1969)

AAS 62 (1970)

AAS 73 (1981)

AAS 75 (1983)

AAS 76 (1984)

AAS 80 (1988)

AAS 84 (1992)

AAS 91 (1999)

AAS 105 (2013)

AAS 106 (2014)

AAS 107 (2015)

Codex Iuris Canonici, Codex des kanonischen Rechtes, 8., aktualisierte und verbesserte Auflage, Kevelaer 2017.

Ap. Konst. Regimini Ecclesiae Universae, 15. August 1967

Ap. Konst. Pastor Bonus, 1988

Der Päpstliche Rat für die Laien, Palazzo San Calisto, Città del Vaticano 1997.

Nachkonziliare Dokumentation, Schmitz, Heribert (Hrsg.): Motu Proprio „Ecclesiae Sanctae“, Band 3, Trier 1967.

Nachkonziliare Dokumentation, Schmitz, Heribert (Hrsg.): Kurienreform, Band 10, Trier 1968.

Nachkonziliare Dokumentation, Schmitz, Heribert (Hrsg.): Kurienreform II, Band 47, Trier 1976.

Nachkonziliare Dokumentation Band, Schmitz, Heribert (Hrsg.), Motu Proprio über die Errichtung des Laienrates und der Apostolischen Studienkommission „Iustitia et Pax, Trier 1968.

Sekundär- und weiterführende Literatur:

Accatoli, Luigi: Johannes Paul II., Die Biografie, Styria Verlag, Graz, 2000.

Accatoli, Luigi/Galazka, Grzegorz: Alltag im Vatikan, Einblicke, Benno Verlag, Leipzig, 1998.

Adnotationes in ius canonicum, Hrsg.: Güthoff, Elmar/Selge, Karl-Heinz: Der Staat der Vatikanstadt, der Heilige Stuhl und die Römische Kurie in den Schriften von Winfried Schulz: Franz X. Walter zur Vollendung des 70. Lebensjahres, Frankfurt am Main 1999.

Ambrogetti, Angela (Hrsg.): Über den Wolken mit Papst Benedikt XVI., Gespräche mit Journalisten, Kißlegg 2017.

Aymans, Winfried/Mörsdorf, Klaus: Kanonisches Recht, Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Band II, Paderborn 1997.

Bausenhardt, Guido: Theologischer Kommentar zum Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche Christus Dominus. In: Herder Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Band 3, Freiburg in Breisgau, 2005, 225-313.

Benedikt XVI., „Ich vertraue auf euch“, Posselt, Martin (Hrsg.), München 2005.

Benedikt XVI., Letzte Gespräche, Mit Peter Seewald, München 2016.

Bonnet, Pierro, La Curia Romana nella cost. Ap. „Pastor Bonus“, Citta del Vaticana, 1990.

Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1945-2001. Ein biografisches Lexikon. Unter Mitwirkung von Franz Xaver Bischof, Clemens Brodkorb, Anton Landersdorfer, Josef Pilvousek und Rudolf Zinnhobler, hg. von Erwin Gatz, Berlin, 2002.

Dorn, Luitpold A., Paul VI, Der einsame Reformier, Graz 1989.

Erbacher, Jürgen: Ein radikaler Papst. Die franziskanische Wende, München 2014.

Ernesti, Jörg: Paul VI., Der vergessene Papst, Herder, Freiburg im Breisgau, 2012.

Ernesti, Jörg: Paul VI., Die Biographie, Freiburg im Breisgau 2015.

Faber, Roman: Der Vatikan, Geschichte und Gegenwart, München 1968.

Gelmi, Josef: Die Päpste in Kurzbiografien, Von Petrus bis Franziskus, 4., ergänzte Auflage, Kevelaer 2013.

Gelmi, Josef: Papst Franziskus – eine Revolution von oben, Ein Gegenbild zur Vergangenheit, Kevelaer 2014.

Gerosa, Libero/Müller, Ludger (Hrsg.): Johannes Paul II. – Gesetzgeber der Kirche, Paderborn 2017.

Graber, Rudolf; Papst Paul VI. und die innerkirchliche Krise, Zürich, 1966.

Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Dritte, vollständig neubearbeitete Auflag, Hrsg. Haering, Stephan/Rees, Wilhelm/Schmitz, Heribert, Regensburg 2015.

Handbuch für Kirchengeschichte: hg. v. Hubert Jedin und Konrad Repgen, Die Weltkirche im 20 Jhdt. Herder, 1962-1973.

Hebblethwaite, Peter: Paul VI. The First Modern Pope, New York 1993.

Herder Lexikon, Päpste und Papsttum, Freiburg im Breisgau 2016.

Hesemann, Michael: Papst Franziskus, Das Vermächtnis Benedikt XVI. und die Zukunft der Kirche, München 2013.

Huber, Christian, Papst Paul VI. und das Kirchenrecht; Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Beiheft 21.

Johannes Paul II., Auf, lasst uns gehen!, Erinnerungen und Gedanken, Augsburg 2004.

Johannes Paul II., Orientierung für das dritte Jahrtausend, Graz 1998.

Joricic, Goran: Die Entwicklung d. päpstl. Gesandtschaftswesens zwischen d. Zweiten Vatikanischen Konzil und der Kurienreform v. Papst Johannes Paul II., Uni Wien, Diss 1991.

Kanonisches Recht, Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici, Aymans, Winfried/Mörsdorf, Klaus (Hrsg.), Band II, Paderborn 1997.

Knopp, Guido: Vatikan, Die Macht der Päpste, München 1997.

König, Franz: Haus auf festem Grund, Hrg. Fenzl, Annemarie/Földy, Reginald Verlag, Wien, 1994.

Krätzl, Helmut: Meine Kirche im Licht der Päpste, Von Pius XII. bis Franziskus, Innsbruck 2016.

Krätzl, Helmut: Mein Leben für eine Kirche, die den Menschen dient, Tyrolia Verlag, Innsbruck, 2011.

Küng, Hans: Sieben Papste, Wie ich sie erlebt habe, Piper Verlag, München, 2015.

Marrou, Henri-Irénée: Über die historische Erkenntnis, Karl Alber Verlag, Freiburg/München, 1973.

May, Georg. „Römische Kurie“. In: LThK'3 VIII, Freiburg, 1999, 1287-1290.

Mayeur, Jean-Marie (Hrsg.): Die Geschichte des Christentums, Krisen und Erneuerung (1958-2000), Band 13., Freiburg in Breisgau 2002.

Nersinger, Ulrich: Paul VI., ein Papst im Zeichen des Widerspruchs, Mainz 2014.

Nersinger, Ulrich: Der unbekannte Vatikan, Media Maria Verlag, Illertissen, 2014.

Niccolò, Del Re: Art. „Römische Kurie“. In: Vatikan-Lexikon, Augsburg, 1998, 433-438.

Papst Franziskus: Apostolisches Schreiben Evangelii Gaudium, Leipzig [2013].

Papst Franziskus: „Und jetzt beginnen wir diesen Weg“ Die ersten Botschaften des Pontifikats, Freiburg im Breisgau 2013.

Politi, Marco: Benedikt, Krise eines Pontifikats, Berlin 2012.

Provost, James: „Die Reform der Römischen Kurie“. In: Concilium 22, 1986, 428-434.

Rahner, Karl/Vorgrimler, Herbert: Kleines Konzilskompandium, Sämtliche Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils, 35. Auflage, Freiburg im Breisgau 2008.

Ratzinger, Josef/Benedikt XVI.: Jesus von Nazareth, Erster Teil, Von der Taufe im Jordan bis zur Verklärung, Freiburg im Breisgau 2007.

Ratzinger, Josef/Benedikt XVI.: Jesus von Nazareth, Zweiter Teil, Vom Einzug in Jerusalem bis zur Auferstehung, Freiburg im Breisgau 2011.

Ratzinger, Josef/Benedikt XVI.: Jesus von Nazareth, Prolog, Die Kindheitsgeschichten, Freiburg im Breisgau 2012.

Ratzinger, Joseph: Salz der Erde, Christentum und katholische Kirche an der Jahrtausendwende, Ein Gespräch mit Peter Seewald, Stuttgart 1996.

Reese, Thomas J: Im Inneren des Vatikan, Politik und Organisation der Kirche, S. Fischer Verlag, Frankfurt am Main, 1998.

Ring-Eifel, Ludwig (Hrsg.): Die Interviews mit Papst Franziskus, Freiburg im Breisgau 2016.

Ring-Eifel, Ludwig: Weltmacht Vatikan: Päpste machen Politik, München 2004.

Sapienza, Leonardo: Papst Paul VI. und der Glaube, Illertissen 2014.

Schwaiger, Georg: Papsttum und Päpste im 20. Jahrhundert, von Leo XIII. zu Johannes Paul II., München 1999.

Spadaro, Antonio SJ: Das Interview mit Papst Franziskus, Freiburg im Breisgau 2013.

Stehle, Hansjakob: Geheimdiplomatie im Vatikan, Die Päpste und die Kommunisten, Zürich 1993.

Teufel, Erwin: Ehe alles zu spät ist, Kirchliche Verzagtheit und christliche Sprengkraft, Freiburg im Breisgau 2016.

Theologische Realenzyklopädie, Band XX, Berlin 1990.

Weigel, George: Die Erneuerung der Kirche, Tiefgreifende Reform im 21. Jahrhundert, Illertissen 2015.

Weigel, George: Zeuge der Hoffnung, Johannes Paul II., Eine Biographie, 3., erw. Auflage, Paderborn 2011.

Weigel, George: Der Papst der Freiheit, Johannes Paul II., Seine letzten Jahre und sein Vermächtnis, Ferdinand Schöningh, Paderborn, 2011.

Internetquellen:

www.vatican.va

www.vaticanhistory.de

www.radiovaticana.va

8. Abstract

Die Römische Kurie umfasst die Stellvertretungsorgane des Papstes für die Bereiche der Verwaltung und Rechtsprechung. Durch ihre Einrichtungen pflegt der Papst die Angelegenheiten zu behandeln, die die Kirche als Ganze und ihre Glieder im Einzelnen betreffen.

Um den jeweiligen kirchengeschichtlichen Herausforderungen entsprechen zu können, bedurfte es immer wieder einer Reform der päpstlichen Kurie.

Die erste große Reform erfolgte im 16. Jhdt. durch Papst Sixtus V., die nächste große Reform fand erst Anfang des 20. Jhdt. unter Pius X. statt. Nach dem Abschluss des II. Vatikanischen Konzils wurde eine Neuordnung der Römischen Kurie zwingend notwendig, um die am Konzil beschlossenen Dokumente und Reformansätze umsetzen zu können.

Papst Paul VI. ging dieses Reformwerk entschieden an, aber der Prozess dauerte insgesamt 12 Jahre. Am 15. August 1967 erging die Apostolische Konstitution „*Regimini Ecclesiae Universae*“. Papst Johannes Paul II. führte die Reformen weiter und erließ am 28. Juni 1988, nach etwa neunjähriger Arbeit, die derzeit gültige Apostolische Konstitution „*Pastor Bonus*“. Unter Papst Benedikt XVI. wurden nur kleinere Veränderungen vorgenommen. Papst Franziskus hat im Jahr 2013 mit einer weiteren großen Reform begonnen, die derzeit noch in Ausarbeitung ist.

9. Curriculum Vitae

Persönliche Daten

Name:	Hans-Peter Rechberger
Nationalität:	Österreich
Geburtsort:	Wien
Familienstand:	verheiratet mit Mag. Birgit Rechberger-Krammer Sohn Max geb. 4.12.2003

Ausbildung:

1977 – 1985	Realistisches Gymnasium, 1030 Wien Radetzkystrasse
1985-1989	Studium der Rechtswissenschaften an der Uni Wien Erster Abschnitt abgeschlossen
1999	Staatlicher geprüfter Versicherungsmakler
1.3.2009 – heute	Studium der Fachtheologie

Beruflicher Werdegang:

1.4.1989 – 15.2.2000	LKW Walter von April 1989 – Jänner 1992 Mitarbeit zuerst in der Rechtsabteilung und danach stellvertretende Leitung in der Versicherungs- abteilung). Ab 1992 Aufbau und Leitung der Transportversicherungsabteilung. Diese wurde 1995 als eigene Tochterfirma Walter-Assekuranz ausgegliedert. Ernennung zum Handlungsbevollmächtigten. Geschäftsstellenleiter bis 15.02.2000. In dieser Zeit auch Trainer innerhalb des internen Schulungsprogramms der Walter- Gruppe.
15.2.2000 – Sept 2014	selbständiger Versicherungsmakler
22.11.2000 – Dez. 2006	Wirtschaftskammertätigkeit: Gremialausschußmitglied der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

2001 – 2003

Nebenberufliches Engagement als
geschäftsführender Gesellschafter bei Christen für
Europa

Hobbies/Freizeitbeschäftigung:

- Freunde, Reisen, Lesen, Kochen, Golf, Musik
- Pfarrgemeinderat in Maria Geburt, Wien 3
2012 – 2017; dabei Mitwirkung im Diözesanen
Entwicklungsprozess des Dekanats Wien 3 als
Mitglied des Verkündigungsausschusses; weiters
Mitglied des Lenkungsausschusses für die
Pfarrzusammenlegung der Pfarren Rennweg
(Maria Geburt) – Muttergotteskirche – Arsenal;
Abhaltung mehrerer Bildungsveranstaltungen,
Beiträge im Pfarrblatt.

Wien, im Juni 2017